



**25 JAHRE
BERNISCHER
STAATSPERSONAL
VERBAND**

1912-1937



25 JAHRE
BERNISCHER
STAATSPERSONALVERBAND
1912—1937

Herausgegeben
anlässlich des 25-jährigen Jubiläums
vom
Bernischen Staatspersonal-Verband

INHALT

	Seite
Aus der guten alten Zeit	<i>E. Meyer</i> . . . 5
Lang, lang ist's her	<i>W. Luick</i> . . . 9
Das Werden des Verbandes	<i>A. Raaflaub</i> . . 12
Vor 25 Jahren. Die Gründung. Die Kriegs- und Teuerungsjahre.	
Stabilisierung	<i>O. Peter</i> . . . 27
Innere Festigung und Ausbau	<i>W. Luick</i> . . . 29
Im Angriff	<i>W. Luick</i> . . . 33
In der Abwehr	<i>Ad. Niklaus</i> . . 36
Umschwung	<i>W. Luick</i> . . . 43
Die heutige Organisation des Verbandes	<i>W. Luick</i> . . . 45
Zusammenarbeit mit andern Organisationen	<i>Ad. Niklaus</i> . . 50
Die Hülfskasse	<i>O. Peter</i> . . . 52
Schlusswort	<i>W. Luick</i> . . . 59
—	
Mitgliederbewegung 1912—1937 (Tabelle)	61
Verbandsbehörden 1937 (Verzeichnis)	62

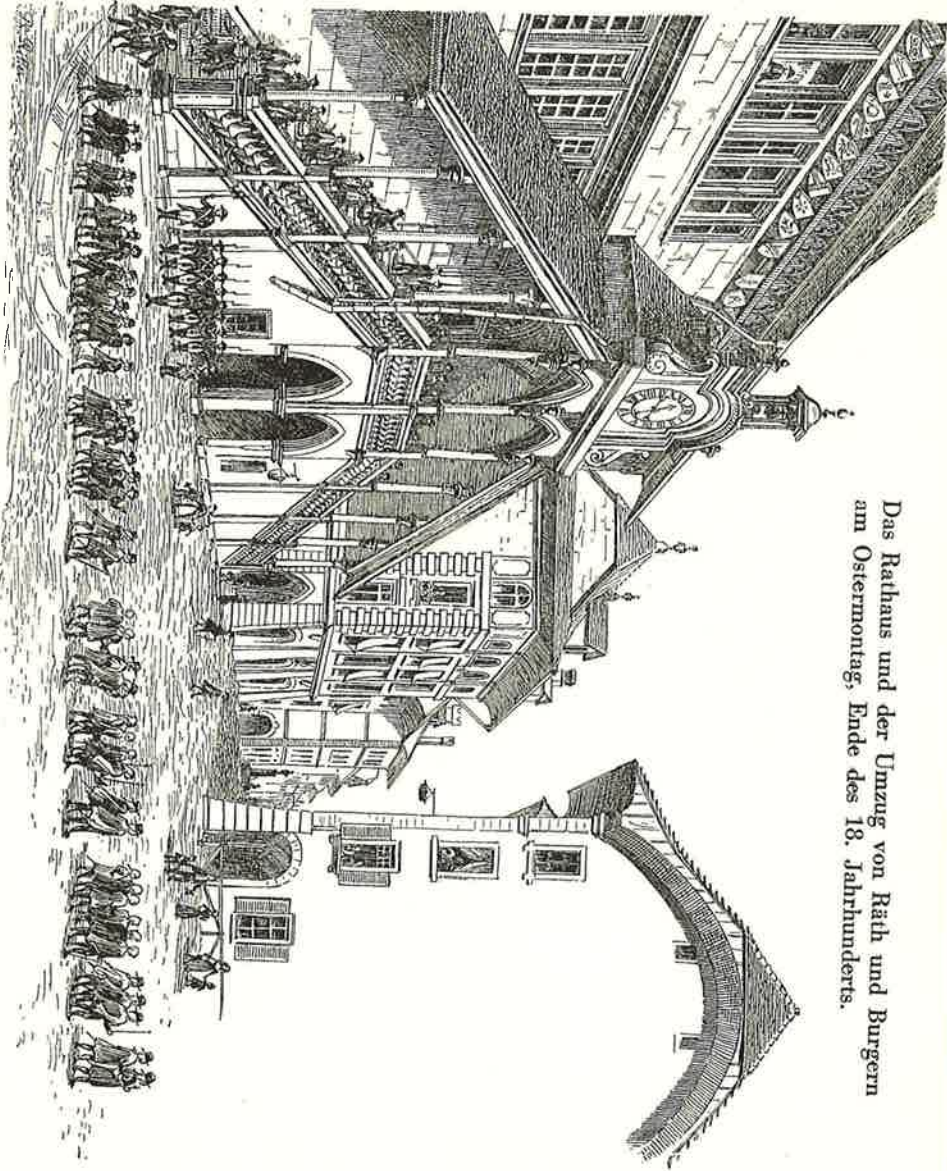
Aus der guten alten Zeit.

Von E. Meyer.

Die bernische Staatskanzlei wies vor 1798 eine von der heutigen Organisation wesentlich abweichende Gestaltung auf. Sie besorgte damals für den gesamten Regierungsapparat und die damit verbundenen vielen Kammern und Kommissionen mehr Scripturen, als dies in der Neuzeit beim Bestehen der verschiedenen Direktionskanzleien der Fall ist. Deshalb war auch das dem Staatsschreiber (der selber seit 1675 den Rang eines Rats Herrn besass) unterstellte Schreiberpersonal zahlreicher. Um die Mitte des 18. Jahrhunderts fand man da einen Ratsschreiber, einen Unterschreiber, drei Ratsexpektanten (hervorgegangen aus ursprünglich freiwillig mitarbeitenden jungen Bernburgern, die dann bei Ergänzung des Grossen Rates bevorzugt wurden), drei Kommissionsschreiber, drei Substituten etc. . . .

Ausserdem arbeiteten schon seit dem 17. Jahrhundert immer auch weitere Burgersöhne als „Volontaires“, freiwillig mit, „zu Erlangung mehrerer Wissenschaft in Standssachen“ und „damit sie in den alten Documenten exerciert“ würden. So beliebte es einer hohen Obrigkeit.

Dieses Kanzleipersonal, die „Cantzelisten“ oder „Cantzleyer“, bildete etwa zu Beginn des 18. Jahrhunderts — wohl vorwiegend unter Beteiligung der Volontaires und ohne die höhern Chargen, wie man aus gewissen Umständen schliessen sollte — eine Art Verein, eine „Societät“, die für das Verhalten der Mitglieder einige Regeln aufstellte und auf Verletzungen derselben Bussen setzte. Ihr Ertrag fand gelegentlich bei Schmäusen Verwendung. Für die Beurteilung der Uebertretungen konstituierte man sich als ein Gericht, das seinen Präsidenten, Seckelmeister, Procurator fiscalis (= Ankläger) und Gerichtsschreiber mit einbis zweimonatiger Amtsdauer hatte. Der jüngste „Cantzleyer“ war Ammann des Gerichts, d. h. etwa Umbieter und Official. Wer während der üblicherweise am Mittwoch stattfindenden Gerichts-



Das Rathaus und der Umzug von Râth und Burgern am Ostermontag, Ende des 18. Jahrhunderts.

sitzungen einem Sprecher ins Wort fiel oder sonstwie „Confusion“ verursachte, hatte ebenfalls Busse zu gewärtigen.

Einem kalligraphisch sehr schön gehaltenen, leider unvollständigen und undatierten Exemplar dieser, gleichsam als Statuten anzusehenden Regeln, die gelegentlich abgeändert wurden, entnehmen wir den nachfolgenden Text. Eine andere, stark davon abweichende Fassung mit dem Titel „Cantzley-Gesetz“ war 1714 in Kraft. Sie trägt 23 Unterschriften von „Cantzleyeren“ und wurde, wie eine datierte Nebenbemerkung zeigt, mit Aenderungen auch 1740 befolgt.

Satz- Und Ordnungen Welche Von gesambten Herren Cantzleyeren zu Erhalt- Und Cüffnung der Toblichen Societet Stabliert Und gutgeheißten worden.

Soll ein Jedwedere Person, so allda angenommen wirdt, zu gutem der Gesellschaft entrichten eine Discretion eines Thalers werdt, Oder aber an gelt erlegen ein Thaler.¹⁾

Die allbereit angenommene, Als welche schon Iehund in Diser Societet begriffen, sollen ein Jeder entrichten an Pfennigen ein Pfund.²⁾

Wan Iemand auß Diser Societet, es seye in oder Außert Der Cantzley zu Ehren-Ambtzen befürdert wurde, oder eine Promotion erhielt, soll Ihme frey stehen, die Gesellschaft mit einer anständig Ihme beliebigen Verehrung zu beschenken oder an gelt zu entrichten fünf Pfund.

So Iemand ein Lachend Erb, es seye Vil oder wenig, zufilet, soll er erlegen Vier Pfund.

Welcher sich von Diser Gesellschaft Verheurahet, Der soll zu einer Recreation außrichten Vier Pfund.

Wan Iemand auf seinen Damenstag in namen Diser Gesellschaft complimentirt wirdt, Der soll erlegen ein Pfund.

By Eintritt eines Neuen Jahrs soll ein Jeglich Membrum Diser Societet erlegen ein Pfund.

¹⁾ 1 Thaler = 80 Bahen. ²⁾ 1 Pfund = 7½ Bahen.

Einer, so in Dierzehen Tagen³⁾ Die Cantzley, nothwendige geschäfte außgenommen, außs wenigste nit Dreymahl besuchet, soll erlegen zwen Bahen.

Einer, so ohne federen Und Schreibmesser in die Cantzley kombt und deßen beklagt wirdt, soll entrichten ein halben Bahen.

Welcher ein Pulbreff, Sandpüchalin oder andere Sachen in der Cantzley mutwilliger weiß verderbt, soll er erlegen ein und ein halben Bahen.

Und weisen Das Schweren ein große und Schwäre Sünd, als soll es auch billich gemiffen werden, und hiemit ein Jeder, Der gröblich by dem Dammen Gottes oder sonst leichtfertig schwert, umb einen halben Bahen verfelt sein.

Die geringeren schwür aber, wie auch grobe Doffen und unanständige Reden, sollen nach befinden (abgestraff werden).

Wo aber eines wortz halben gewiffelt wurde, ob es ein Schwur zu achten oder nit, so mag by gelegenheit darüber delibertert und Der decision nach in einem Volgenden fahl geurtheil werden.

Damit auch in haltung Der Gerichtz alles in gebührender Ordnung zugehe, so soll einer, so zu unterschiedenlichen Meinungen die hand aufhat, erlegen ein halb Bahen.

Einer, der mit bedecktem haubt sein meinung gibet, soll um einen halben Bahen verfelt sein.

Welcher währendem Gericht insolentzen, es seye mit Schwächen, unanständigem lachen oder sonst auf andere weiß begehret, der soll bezahlen ein halben Bahen.

Einer, so Iemand zu einer Chargen in die wahl gibet, einem anderen aber seine Stim gibet, soll erlegen ein halben Bahen.

Über andere sich zutragende Casus und Fähler, so hier nit außgedruckt, wie auch Über hier außgedruckte, wan man Derenthalben freitlig, kan das Gericht versamlet und solches Daselbst, wan sambt dem Richter fünf siben, angebracht und darüber nach befinden abgespröchen werden. Jedoch soll der grösste fehler höher nit gestrafft werden Dan mit einem Pfund.

³⁾ 1740: in acht Tagen.

Alles aber, was Akter der Cankley geschicht, soll dem Cankley-Gricht nit anhengig sein, Akter wan es die Cankley oder selbiges Gricht ansehen wurde. Akh dan soll nach vorgeschribnen Gsahen oder sonsten nach beschaffenheit Der Sach gegen Dem fehlbahren gehandelt werden.

Das Präsidium Des Grichts soll Verweilen in abwesenheit Des Verordneten Richters Durch Den eldest anwesenden Canklist geführt werden.

Die Straffgelder sollen alle wochen auf Den Samstag von dem Seckelmeister eingezogen, Die ienigen aber, so solche zu erlegen sich weigern oder die Bahlung aufschieben wolten, vor Gricht Verklagt werden.

So soll auch ein Anwesender Seckel-Meister alle Monat auf einen bestiebigen tag gebührende Rechnung ablegen.

Soll dem Procuratoren Fiscali obliegen, auf alle fehlbaren zu achten und Dieselben, so sie Der klag nit bekennt, es seye Das der Casus in den Gsahen außgedruckt oder nit, nach form Rechts anzuklagen und dem Gricht zur gebührenden Straff zu verleiden.

Soll Des Grichtschreibers Pflicht sein, Die handlungen Des Grichts ordentlich zu verzeichnen.

Lang, lang ist's her!

Von W. Luick.

„Es waren im ganzen 27 oder 28 Anwesende. Von Frutigen war eine schriftliche Zustimmung eingelangt, und von Schwarzenburg traf ebenfalls eine Sympathieadresse ein.“

So heisst es im Protokoll der „Konstituierenden Versammlung“ des

„Bernisch-kantonalen Bureaulisten-Vereins“,

die am 9. März 1890 in der Brasserie zum Maulbeerbaum in Bern stattfand.

Als Traktanden dieser Versammlung sind im gleichen Protokoll genannt:

1. Direkte Ausbezahlung der Amts- und Gerichtsschreiberei-angestellten durch den Staat und Abfassung einer bezüglichen Petition an den hohen Reg. Rath.
2. Gründung eines „Bernisch-kantonalen Bureaulisten-Vereins“.

Die „Schreiber, die aktenkundig gemacht werden konnten“ und sich zu dieser Versammlung einfanden, kamen aus zwölf verschiedenen Amtsbezirken. Mit zwei Ausnahmen (Notariatsangestellte) arbeiteten alle auf Regierungsstatthalterämtern, Gerichtsschreibereien, Amtsschreibereien oder Amtsschaffnereien.

Es müssen aber schon vorher regionale Vereinigungen dieser Kanzleiangestellten bestanden haben, denn im Gründungsprotokoll wird gesagt, dass die bereits bestehenden und noch entstehenden Bureaulistenvereine als Sektionen betrachtet werden. Im übrigen wurde die Gründung einstimmig beschlossen.

Am 1. November 1891, also mehr als 1½ Jahre später, fand die erste Hauptversammlung des Bureaulistenvereins statt, die sich vorerst mit der Behandlung der Statuten und der Wahl des Vorstandes zu befassen hatte.

Ueber die Mitgliederzahlen und die interne Organisation geben die Protokolle wenig Auskunft. Dagegen geben sie reichlich

Aufschluss über die Wünsche und Begehren der Bureaulisten, die alle mit viel Umsicht geprüft und (wenigstens in den ersten Jahren) stets mit grösster Ehrerbietung den kantonalen Behörden unterbreitet wurden.

Wenn man die Protokolle des „Bernischen Bureaulisten-Vereins“ durchgeht, so fällt zunächst die saubere Schrift der Protokollführer auf. Auch die Ausführlichkeit, mit der wichtige Verhandlungsgegenstände geschildert sind, ist beachtenswert.

Ein endloses Traktandum bildete die sogenannte direkte Anstellung der Bezirksangestellten durch den Staat. Bekanntlich waren diese bis zum Jahre 1894 (zum Teil bis 1918) Angestellte der Bezirksbeamten und wurden von diesen aus den damals noch üblichen Sporteln besoldet. Als aber alle bezüglich Begehren der Bezirksangestellten nichts fruchteten, wurde man im Bureaulistenverein nach und nach energischer. Schon in den ersten Neunziger-Jahren lesen wir verschiedentlich, dass der Vorstand beauftragt wurde, bei der Justizdirektion, beim Regierungsrat oder beim Grossen Rat zu reklamieren, zu protestieren und sofortige Abschaffung der bisherigen Misstände zu verlangen. Auch von Versprechen der Behörden, die nicht gehalten und von Geschäften, die auf die lange Bank geschoben oder in die Schublade versenkt wurden, ist gelegentlich die Rede.

Organisation der Stellenvermittlung, Gründung eines Vereinsorganes, berufliches Bildungswesen und andere Berufsfragen, Aufhebung der Sonntagsarbeit, Alterszulagen, Besoldungsprobleme, Stellvertretungsfragen, Reiseentschädigungen, sowie die üblichen administrativen Geschäfte bilden die wichtigsten Traktanden an den Hauptversammlungen und den spätern Delegiertenversammlungen.

An der Schwelle des Jahrhunderts konnte immerhin festgestellt werden, dass auf berufspolitischem und sozialem Gebiet ein gewisser Fortschritt zu verzeichnen war.

Von grösserer Bedeutung war im ersten Jahrzehnt des neuen Jahrhunderts die Besoldungsrevision aus dem Jahre 1905, sowie der Erlass eines Dekretes über das Lehrlingswesen in Rechts- und Verwaltungsbureaux aus dem Jahre 1909.

Durchgeht man das Tagblatt des Grossen Rates, so trifft man fast jedes Jahr auf Eingaben des Bureaulistenvereins, des Vereins bernischer Bezirksbeamter, des Polizeiangestelltenvereins und des Wegmeisterverbandes, die damals noch voneinander unabhängige

Organisationen des kantonalen Personals bildeten. Wir erwähnen davon:

- 1900 **Wegmeister:** Besoldungserhöhung und Einführung der Altersversorgung.
- 1901 **Bureaulisten:** Steuerwesen und Besoldungswesen.
- 1903 **Bezirksbeamte:** Besoldungswesen,
Bureaulisten: Lehrlingswesen.
- 1904 **Bezirksbeamte:** Besoldungswesen,
Bureaulisten: Besoldungswesen.
- 1905 **Polizeiangestellte:** Gesetz über das Polizeikorps (Besoldungswesen).
- 1906 **Bezirksbeamte:** Besoldungswesen,
Polizeiangestellte: Besoldungswesen.
- 1907 **Bezirksbeamte:** Interpretation des Besoldungsdekretes.
- 1908 **Bureaulisten:** Lehrlingswesen.
- 1910 **Beamte und Angestellte:** Lehrlingswesen, direkte Anstellung des Bureaupersonals, Teuerungszulagen,
Wegmeister: Besoldungswesen, Verkürzung der Arbeitszeit, Werkzeugenschädigung, Schutzkleider.
- 1911 **Bureaulisten:** Teuerungszulagen,
Wegmeister: Besoldungserhöhungen.
- 1912 **Wegmeister:** Besoldungserhöhungen.

Es liesse sich noch viel Interessantes berichten, namentlich über die Tätigkeit des Vereins der Bezirksbeamten, des Polizeiangestelltenverbandes und des Wegmeisterverbandes, die sich später dem heutigen Staatspersonalverband angeschlossen haben.

Das Werden des Verbandes.

Von A. Raaflaub.

Vor 25 Jahren.

Die Gründung des Verbandes der Beamten und Angestellten des Staates Bern geht auf eine Bewegung der Staatsangestellten zurück, die im bernischen Bureaulistenverein organisiert waren. Sie erkannten, dass dieser Verein einen nachhaltigen Einfluss auf die Reform der rückständigen wirtschaftlichen Verhältnisse des Staatspersonals nicht auszuüben vermochte und nur ein Verband des gesamten Staatspersonals genügende Triebkraft besass, um geeignete Vorschläge durchzusetzen. Da die Bureaulisten des Staates sich im allgemeinen aus den Kreisen des Personals der Rechts- und Verwaltungsbureaux rekrutierten, erhellen ohne weiteres die Zusammenhänge. Organ des erwähnten Vereins war die „Bureauzeitung“. Wohl bestanden noch einzelne andere Gruppen, wie die der Bezirksbeamten und der Polizeiangestellten, deren Verdienste durch vorstehende Betrachtung in keiner Weise etwa geschmälert werden sollen, hatte doch der Bezirksbeamtenverein und der Bureaulistenverein in einer Bewegung, die von 1903 bis 1906 dauerte, die Besoldungsrevision dieses Jahres herbeigeführt.

Einige wenige Hinweise mögen zeigen, in welchem Zustande die Besoldungen des Personals sich damals befanden, ganz abgesehen vom Fehlen jeder fürsorglichen Einrichtungen für den grössten Teil desselben. Aus einem gedruckten Verzeichnis aus dem Jahre 1904, das eine umfassende Erhebung über das gesamte Personal darstellt, seien nur 3 Kategorien zitiert. Ein Gerichtspräsident von Bern bezog Fr. 5000.— ohne jede Alterszulage, gleich wie der Staatsschreiber, ein Gerichtspräsident der untersten Klasse Fr. 2400.—. Ein Oberwegmeister bezog ein Gehalt von Fr. 1040.— in der niedrigsten und Fr. 2170.— in der höchsten Klasse. Die Wegmeister I. Klasse bezogen Fr. 960.— jährlich. Die Unteroffiziere I. Klasse des Polizeikorps erhielten Fr. 530 Tagesentschädigung inklusive 80 Rappen Dienstalterszulage, die

Landjäger Fr. 430 inklusive Dienstalterszulage, beide freie Wohnung. Die Besoldungsansätze gingen zumeist zurück auf Dekrete und Regulative aus dem Jahre 1875.

Die Eingaben der genannten Vereinigung postulierten eine 20prozentige Lohnerhöhung, Ausrichtung von Alterszulagen und eine Verminderung der Klassen der Bezirksbeamten. Das Dekret von 1906 fasste 7 Dekrete über die Besoldungen der Beamten und Angestellten, der Regierungsräte, der Obergerichte, der Beamten der Zentralverwaltung, der Bezirksverwaltung, der Beamten der Staatsanstalten, der Amts- und Gerichtsschreiber und Betreibungsbeamten zusammen. Andere Kategorien folgten nach. Die Reform, für die sich der Finanzdirektor Kunz einsetzte, brachte einige Verbesserungen, litt aber unter der vorausgehenden Sparära Scheurer. Die Forderung der Bezirksbeamten auf Herabsetzung der Klassen zum Beispiel vermochte nicht durchzudringen. Ein Gerichtspräsident von Bern bezog weiterhin ein Gehalt von Fr. 5000.—, zu dem dann im Verlauf von 16 Jahren Alterszulagen von Fr. 1000.— hinzukamen, was eine jährliche Erhöhung von Fr. 60.— ausmachte.

Welche Auswirkung die Dekrete von 1906 und Ausführungsbestimmungen hatten, gibt eine Zusammenstellung des Kantonsstatistikers Dr. Mühlemann aus dem Jahre 1918 wieder, die lediglich die festen Besoldungen, ohne die in den kommenden Kriegsjahren ausgerichteten Teuerungszulagen, für 3063 Beamte und Angestellte umfasst:

Verwaltungen	Anzahl der Beamten u. Angestellten	bis 1600 Fr.	1601-2400 Fr.	2401-3200 Fr.	3201-4000 Fr.	4001-5500 Fr.	5501-7000 Fr.	über 7000 Fr.
A. Zentralverwaltung	594	74	94	121	90	99	73	43
B. Bezirksverwaltung	1485	789	222	281	113	71	9	—
C. Anstaltsverwaltungen	984	622	180	35	22	73	47	5
Insgesamt	3063	1485	496	437	225	243	129	48

Dabei waren in diesen Zahlen die Naturalien des Anstaltspersonals und des Polizeikorps inbegriffen (abgesehen von ihrem höheren Werte, den sie während der Kriegs-Teuerung erhielten). In dieser Lage wurde demnach das Staatspersonal in der Periode nach Ausbruch des Krieges und Umwälzung aller Werte betroffen.

Die Gründung.

Nachdem längst alle übrigen Berufsgruppen, die Arbeiterschaft, das Gewerbe, Handel und Industrie und auch die Landwirtschaft weitreichende Organisationen zur Vertretung ihrer Bedürfnisse besaßen, lag es eigentlich in der Luft, dass auch die Beamten und Angestellten, wollten sie nicht der Verarmung entgegengehen oder darin verbleiben, sich rührten, zumal sich unter den Vorwehen des Weltkrieges bereits Wellen einer kommenden Teuerung bemerkbar machten. Freitag den 17. Mai 1912, abends 8 Uhr, fanden sich im Café des Banques, Schauplatzgasse 3, I. Stock, in Bern 43 Beamte und Angestellte zusammen, die auf ein einleitendes Referat von O. Düby, Angestellter der Armen-direktion, und die ausgiebig benützte Diskussion beschlossen, ein Initiativkomitee zur Gründung eines Verbandes der Beamten und Angestellten des Staates Bern niederzusetzen und ihre Unterschrift zu diesem Akt zu geben. Das Initiativkomitee wurde bestellt aus: Oskar Düby, Oskar Eckert, Substitut der Staatskanzlei, Rudolf Holzer, Angestellter der Amtsschreiberei Bern, Emil Jung, Kantonsbuchhalter, Hermann Müller, Sekretär der Gemeindedirektion, Arnold Raaflaub, Sekretär der Polizeidirektion, Hans Ruof, Zentralsteuerverwalter, Samuel Tanner, Aktuar des Regierungstatthalteramtes I Bern, Joseph Zihler, Angestellter des Kantonsbauamtes. Mit der Einberufung des Initiativkomitees wurde Düby beauftragt, das Protokoll geführt von Holzer. An der konstituierenden Sitzung des Initiativkomitees vom 24. Mai 1912 im Hotel Löwen in Bern erweiterte es sich um 3 Mitglieder in der Person der Herren Louis Merlin, Uebersetzer, Dr. Franz Stämpfli, Obergerichtsschreiber, und Rätz, Kanzleichef des Obergerichts, und bestellte den Vorstand wie folgt: Präsident: Fürsprecher A. Raaflaub; Vice-Präsident: O. Düby, und Sekretär: H. Ruof. Schon am 14. Juni 1912 lagen in einer erneuten Sitzung die Statuten und ein vom Präsidenten ausgearbeitetes Propaganda-Zirkular vor. Die Mitgliedschaft sollte eröffnet werden allen Beamten und Angestellten der Zentral- und Bezirksverwaltung, der Gerichtsverwaltung, der Staatsanstalten und den Institutionen mit ganz oder teilweise staatlichem Charakter, die eine fixe Jahresbesoldung bezogen, sowie bis zur Gründung eines Kartellverbandes den Mitgliedern des bestehenden Beamten- und Angestelltenverbandes. In den Vordergrund des Interesses wurde

gestellt die Schaffung einer Hilfskasse, umfassend eine Alters-, Invaliden-, Witwen- und Waisenversorgung, die Besoldungsfrage, Berufslehre, Fortbildung des Verhältnisses der Beamtenschaft zum Staate und zur Gesellschaft, die Pflege der gegenseitigen Kollegialität und Stärkung des Zusammengehörigkeitsgefühls. Die Initianten waren durchdrungen von der Auffassung, dass keinerlei Grund vorlag, das Staatspersonal wirtschaftlich schlechter zu behandeln, als dies in Bund und Gemeinde der Fall war. Wenn der Staat für seine Verwaltung tüchtige Leute heranziehen und in der Konkurrenz mit andern Verwaltungen bestehen wollte, so musste das Minderwertigkeitsgefühl derer vom „Stift“ beseitigt werden und dem Uebername „Stift“ wieder ein besserer Klang verliehen werden. Als Versammlungsleiter für die auf den 30. Juni in den Grossratssaal in Bern einzuberufende Versammlung wurde der Präsident und als Referent Vize-Präsident O. Düby bestellt. Die Traktanden wurden in einer weitem Komiteesitzung vom 28. Juni vorbereitet. Auf das Zirkular hatten 230 Beamte und Angestellte ihren Beitritt in Aussicht gestellt, 60 nahmen an der konstituierenden Versammlung teil. Die Statuten wurden mit der einzigen Abänderung angenommen, dass der Verband die politische und religiöse Neutralität zu wahren habe. Der Vorstand wurde bestellt aus den Mitgliedern des Initiativkomitees Ruof, Tanner, Raaflaub, Holzer, Jung, Merlin, Müller und ausserdem aus den Herren Marquis, Angestellter in Delsberg, Schneider, Landwirtschaftslehrer, Rütli bei Bern, Michel, Aktuar des Regierungstatthalteramtes Interlaken, und Schwarz, Beamter der Hypothekarkasse Bern. Zum Präsidenten wurde gewählt Arnold Raaflaub. Am 8. Juli trat der Vorstand zur konstituierenden Versammlung zusammen. Als Vize-Präsident wurde bezeichnet Kantonsbuchhalter Jung, als Sekretäre die Herren Ruof und Holzer, als Kassier J. Schwarz. Schon in der Sitzung vom 24. August konnte festgestellt werden, dass 540 Mitglieder den Beitritt zum Verband erklärt hatten, der als Einheitsverband gedacht war und als Organe einen Zentralvorstand und eine Generalversammlung aufwies. Unverzüglich wurde mit den bestehenden Gruppen Fühlung genommen und die Organisation durch die Bestellung von Vertrauensmännern gestärkt, mit dem Bureaulistenverein die Angelegenheit betreffend gemeinsame Benützung des Verbandsorgans geregelt und eine Redaktionskommission bestellt. Als erster übernahm im Frühjahr 1913 Dr. Max Riesen, II. Sekretär der kantonalen Polizeidirektion,

die Redaktion. Die ersten Protokolle des Vorstandes weisen sich darüber aus, dass im Anschluss an ein Postulat der Staatswirtschaftskommission aus dem Jahre 1911 unverzüglich die Bestrebungen zur Schaffung einer Hilfskasse und zur Aeufnung des Fonds an die Hand genommen wurde. Hierüber wird an anderer Stelle berichtet werden. Ein Gutachten von Professor Dr. Blumenstein bejahte die Kompetenz des Grossen Rates. Professor Dr. Graf übernahm die Abfassung einer Eingabe. Beide Herren stellten ihre Dienste kostenlos zur Verfügung. In einer Generalversammlung vom 24. August 1913 skizzierte Dr. Renfer, mathematischer Experte des eidgenössischen Versicherungsamtes, bereits in grossen Zügen die Struktur der zu gründenden Kasse. Auch die Frage der Besoldungsreform wurde sofort an die Hand genommen und das nötige Material durch den Erlass eines Fragenschemas über ihre Besoldungs- und Familienverhältnisse geschaffen. Mit der Abfassung der Eingabe wurde alsdann Bundredaktor Schürch, vormals Staatsanwalt und Gerichtspräsident, und Kantonsstatistiker Dr. Mühlemann beauftragt. Alsbald wurde auch die Frage der direkten Anstellung der Bezirksangestellten studiert und ein bezüglicher Dekretsentwurf angefordert. Eine Eingabe zur Beseitigung der Wahlgebühren der Beamten und Angestellten hatte Erfolg. Aber bereits nahm der Verband auch Fühlung mit verwandten Organisationen, insbesondere den Festbesoldeten und befasste sich eingehend mit Fragen, die das Staatspersonal besonders interessierten, wie die damals lancierte Reform der Steuergesetzgebung. Die von Redaktor Schürch angefangene und von den Herren Dr. Riesen und Dr. Mühlemann fertiggestellte, 71 Druckseiten umfassende Besoldungseingabe konnte den Behörden zu Beginn des Jahres 1914 überreicht werden. Sie enthielt als wesentliche Postulate: eine angemessene Besoldungserhöhung, die Vereinigung der Besoldungsklassen der Angestellten der Zentral- und Bezirksverwaltung, eine Verringerung der Klassen der Amtsbezirke, die Ausrichtung von Alterszulagen in 12 Dienstjahren, die Aufstellung des Grundsatzes des Rechts auf angemessene Erholungsferien, die Schaffung einer Alters- und Invalidenversicherung, Witwen- und Waisenversorgung und weitere Postulate von weniger grosser Bedeutung. Die begründenden und vergleichenden Materialien sind heute noch von Interesse. Bereits wurde eine Berechnung der notwendigen Lebenskosten einer fünfköpfigen Familie versucht und der Nachweis ihrer Erhöhung im Verhältnis der Jahre 1880, 1887, 1905, 1906, 1911 und

1913 erbracht. Die Eingabe war mit allen in Frage stehenden Gruppen eingehend besprochen worden und die Massnahmen zu ihrer Befürwortung waren in vollem Gange, als der Weltkrieg ausbrach. Angesichts der unsichern Verhältnisse, der Anforderungen, die die Mobilisation an die Oeffentlichkeit und Private stellte, erklärte sich der Verband bereit, die Bewegung für die Besoldungseingabe vorläufig zu sistieren. Seine einsichtige Haltung wurde durch einen Beschluss des Regierungsrates vom 13. Oktober 1914 quittiert, wonach alle Besoldungserhöhungen und auch die laufenden Alterszulagen nicht weiter auszurichten seien.

Die Kriegs- und Teuerungsjahre.

Nach den ersten Störungen des Kriegsbeginns wurden die Sitzungen bereits im Laufe des Jahres 1915 wieder häufiger aufgenommen. Der Verband nahm Stellung zu der Frage des Beitrittes zu einer Witwen- und Waisenkasse des Verbandes bernischer Bezirksbeamter, beschloss aber, sich passiv zu verhalten, indem er sein Postulat einer umfassenden, ausgebauten Pensionskasse aufrecht halte. Weiter beschäftigte ihn die Sistierung der Besoldungserhöhungen, die Ferien der Beamten und Angestellten, die Reduktion der Besoldungen der Militärdienstpflichtigen und in der Generalversammlung vom 11. Juli 1915 wurde das Postulat der Nachzahlung der sistierten Besoldungen, das auch von den übrigen Festbesoldetenkreisen vertreten wurde, aufgenommen, die Einführung der Unfallversicherung der Beamten und Angestellten, die der Unfallgefahr ausgesetzt sind, angestrebt und die direkte Anstellung der Bezirksangestellten in Angriff genommen. In der Novembersession 1915 beschloss der Grosse Rat, die Alterszulagen und Besoldungsaufbesserungen vom 1. Januar 1916 hinweg wieder auszurichten, nachdem eine analoge Massnahme beim Bund vorausgegangen war. Der neue Justizdirektor Merz liess wissen, dass er der Frage der direkten Anstellung der Bezirksangestellten sympathisch gegenüberstehe und die Ausarbeitung eines Dekretes im Laufe des Jahres 1916 in Aussicht genommen habe. Ein Entwurf wurde denn auch im Frühjahr 1916 vorgelegt, der nach langen Vorverhandlungen und wiederholt erneuten Anläufen allerdings erst am 20. März 1918 Gesetzeskraft erhielt.

Was Propaganda und Zuspruch nicht vermochten, bewirkte nun die einsetzende, zunehmende Notlage des Staatspersonals. Hatte sogar Herr Grossrat Dr. Boinay anlässlich der Behandlung

der Besoldungsrevision 1906 die Besoldungen des Staatspersonals als „des traitements de misère“ bezeichnet, und waren sie 1906 nur verhältnismässig bescheiden erhöht worden, so wurde jetzt das Personal mit voller Schärfe von der einsetzenden Kriegs-Teuerung erfasst und zur Solidarität zusammengeschweisst.

In der Sitzung vom 26. Mai 1916 setzte der Vorstand eine Kommission von 3 Mitgliedern, Präsident R a a f l a u b, Dr. R i e s e n und B a u m a n n, Amtsschreiberei Bern, nieder, um die Frage der zunehmenden Teuerung und die zu ergreifenden Massnahmen gemeinsam mit den Bezirksbeamten und dem Lehrerverein zu prüfen. Das Ergebnis war ein Antrag des Vorstandes auf Wiederaufnahme der Besoldungseingabe von 1914 in erweitertem Umfange und mit dem Begehren auf Abschlagszahlungen, als Teuerungszulage. Dr. Riesen wurde mit der Ausarbeitung der Eingabe beauftragt. In der gleichen Sitzung wurde beschlossen, für das Personal den freien Samstagnachmittag zu verlangen. Die Anträge wurden von der Generalversammlung vom 9. Juli 1916 gebilligt und die Eingabe bereits im Laufe des Monats August an Regierungsrat und Grossen Rat versandt. Gleichzeitig wurden auch die Bestrebungen zur Aeufernung des Hilfskassenfonds wieder aufgenommen. Als Experte wurde in der Frage der Kosten der Lebenshaltung der jugendliche Statistiker der Gemeinde Bern, Dr. F r e u d i g e r, zugezogen, der dieser Frage sein besonderes Augenmerk zuwandte und in der Folge vom Verband wiederholt mit Begutachtungen und Ueberprüfungen des eingereichten statistischen Materials beauftragt wurde. Auf den Antrag des Vorstandes beschloss die Generalversammlung am 22. April 1917 die Schaffung eines ständigen Sekretariates. Die Gründung wurde in der Generalversammlung vom 1. Juli 1917 vollzogen und als Verbandssekretär der bisherige Präsident A. R a a f l a u b berufen. In derselben Sitzung konnte der Beitritt des Landjägerverbandes als Untergruppe genehmigt und eine hiefür notwendig gewordene Statutenrevision durchgeführt werden. Mit welch bescheidenen Mitteln der Verband damals arbeitete, zeigt die Tatsache, dass jetzt erst der Mitgliedschaftsbeitrag wieder von Fr. 1.— jährlich auf Fr. 3.— halbjährlich heraufgesetzt wurde. Alle Funktionäre, mit Ausnahme des Zeitungsredaktors, arbeiteten ehrenamtlich und bezogen lediglich ein Sitzungsgeld von Fr. 1.—, was ihre Kosten nicht zu decken vermochte. Die folgenden Zeiten galten nun dem Ausbau des Verbandes und weiterhin einer ununterbrochenen Folge von Verhandlungen um die Teuerungszulagen, neben denen aber

unentwegt der Gedanke einer durchgreifenden Besoldungsrevision festgehalten und alle Vorbereitungen zu einer erneuten, umfassenden Eingabe getroffen wurden. Die Verhandlungen wurden nach allen Richtungen geführt, intern mit den Verbandsgruppen, mit der Regierung, dem Grossen Rate und seinen Fraktionen, aber auch mit den verwandten Organisationen in Gemeinde, Bund und andern Kantonen, insbesondere den Festbesoldeten. Ein Zentralverband der Beamten der Kantone und Gemeinden, der in Zürich gegründet und zu dem der Beitritt erklärt worden war, vermochte sich angesichts der Vielgestaltigkeit der bezüglichen Verhältnisse nie über ein konsultatives Sekretariat, das allerdings wertvolles Material lieferte, zu entwickeln. Als erste Frucht der Bemühungen des neubestellten Sekretariates, das auch vom Kassier tatkräftig unterstützt wurde, konnten in den Sitzungen vom 25. August und 6. Oktober 1917 357 neue Mitglieder aufgenommen werden. Es würde zu weit führen, über alle Verhandlungen betr. die Teuerungszulagen eingehender zu berichten. Die folgende Zusammenstellung gibt ein Bild über das Resultat der Bemühungen und das sehr zögernde Entgegenkommen der Behörden. In den Jahren 1917, 1918 und 1919 wurden jeweils 2 Aktionen im gleichen Jahr durchgeführt. Erst seit 1918 wurden auch an die pensionierten Landjäger, Pfarrer, Professoren, Lehrer und Witwen solcher Funktionäre bescheidene Zulagen ausgerichtet.

Mit Energie wurden nun die Massnahmen zur Durchführung der Besoldungsrevision getroffen. Die Hauptpostulate, die an einer Vorstandssitzung vom 1. September 1917 aufgestellt wurden, waren: die Einteilung des gesamten Personals in eine einheitliche Klassenordnung mit Besoldungs-Maxima und -Minima, Einzahlung von 5% in den Hilfskassafonds, gleitende Lohnskala. Bereits in der Sitzung vom 6. Oktober 1917 lag eine Klasseneinteilung vor. Die Delegation der Bezirksbeamten wurde eingeladen, einen Vorschlag betreffend die Aemtereinteilung auszuarbeiten. Die Arbeiten, die Sichtung der Eingaben aus Personalkreisen und Verarbeitung des Materials wurde so weit gefördert, dass an der Generalversammlung vom 3. Februar 1918 berichtet und grundsätzlich in zustimmendem Sinne beschlossen werden konnte. In der gleichen Sitzung wurde Grossrats-Stenograph Z i m m e r m a n n, der die Geschäfte des Präsidenten interimistisch geleitet hatte, zum Verbandspräsidenten gewählt. Die Besoldungseingabe wurde nach sorgfältiger Vorbereitung am 25. August 1918 ab-erlassen. Sie enthielt eine umfassende Darstellung der in nicht

Teuerungszulagen 1916—1921

Dekrete bzw. Beschlüsse des Grossen Rates	Besoldung	Teuerungszulage	Kinderzulage	Teuerung der Lebenshaltung Berner Index Juni 1914 = 100
1916: Verheiratete 6. XI.	bis 2400.—	125.—	30.—	128
	— 3200.—	100.—	30.—	
	— 4000.—	—	30.—	
	über 4000.—	—	—	
Ledige	Nichts	—	—	
1917: Verheiratete 30. V. 21. XI.	bis 2400.—	550.—	50.—	158
	— 3200.—	450.—	50.—	
	— 6000.—	350.—	50.—	
	über 6000.—	150.—	50.—	
Ledige	bis 3200.—	300.—	—	
	— 4000.—	100.—	—	
	über 4000.—	—	—	
1918: Verheiratete 13. III. 9. X	bis 4000.—	1300.—	150.—	201
	— 6000.—	1200.—	150.—	
	über 6000.—	1100.—	100.—	
	Ledige	bis 4000.—	1000.—	
	über 4000.—	900.—	—	
1919: 15. I.	Besoldungsrevision. Die Besoldungserhöhung betrug z. B. für die Angestelltenklassen der Zentralverwaltung im Mittel 76,5 % (V. Kl.) — 42,5 % (I. Kl.)			223
1919: 27. XI.	Verheiratete	Stadt Bern	450.—	
		Uebrige Orte	350.—	
Ledige		Stadt Bern	150.—	
		Uebrige Orte	100.—	
1920: 10. XI.	Bern	Verheiratete	1100.—	
		Ledige	500.—	
Biel und Nidau	{	Verheiratete	900.—	
		Ledige	400.—	
Burgdorf Delsberg Interlaken	{	Verheiratete	800.—	
		Ledige	350.—	
Münster Pruntrut Thun	{	Verheiratete	700.—	
		Ledige	300.—	
Uebrige Ortschaften	{	Verheiratete	700.—	
		Ledige	300.—	
1921:	Teuerungszulagen wie 1920.			
1922:	Besoldungsrevision.			

weniger als 27 Dekreten, 20 Verordnungen und zahlreichen Einzelbeschlüssen geregelten Besoldungen des Personals, einen wirtschaftlichen Teil, eine Würdigung der Vorschläge und war mit einem vollständig ausgearbeiteten Dekretsentwurf samt Klasseneinteilung begleitet.

Inzwischen hatte sich die Verbandsleitung mit zahlreichen Einzelfragen betreffend die Ausrichtung der Teuerungszulagen, insbesondere des Irrenwartepersonals, das in seinen Rechten verkürzt worden war, zu befassen. Mehr und mehr wurde die Solidarität der einzelnen Gruppen erkannt. Durch die Besoldungsrevision sollten auch einzelne durch die Regelung der Teuerungszulagen schwer benachteiligte Gruppen ihren Ausgleich finden. Technikumslehrer Arni, der dem Verbandspräsidenten die Gruppe der Technikumslehrer zugeführt hatte und Vizepräsident des Mittellehrervereins war, übernahm es, dem Lehrerverein ein Abkommen betreffend die beidseitige Mitgliedschaft der Technikumslehrer, der Seminarien und der Kantonsschule vorzuschlagen, und Präsident Zimmermann machte sich anheischig, den Anschluss des Pfarrvereins zu bewirken. In intensiver Weise wurde an Bestrebungen verwandter Organisationen teilgenommen. Ein in Bern gegründetes Platzkartell zielte auf die Verwirklichung einer Anzahl Postulate über die Arbeitszeit, den freien Samstag-Nachmittag, Bezahlung von Ueberzeitarbeit und des Lohnes während des Militärdienstes ab.

In der Erkenntnis, dass die politischen Parteien auch von innen heraus aufgeklärt werden mussten, wurde die Teilnahme an den Parteiorganisationen befürwortet und gefördert. Eine umfassende Erhebung und Bearbeitung der Kosten der Lebenshaltung wurde vom Verbandspräsidenten finanziert, der inzwischen, wie sich aus einem Protokollvermerk vom 1. Juni 1918 ergibt, auf 1500 Mitglieder angewachsen war und über etwas mehr Mittel verfügte. In der Vorstandssitzung vom 5. Oktober 1918 gab der Präsident Kenntnis von den Bestrebungen zur Gründung und zum Anschluss eines kantonalen Wegmeisterverbandes und — als Reminiszenz mag es erwähnt werden — vom bevorstehenden Zusammenbruch einer staatlich organisierten Kostgeberei an der Kramgasse, deren Berechnungen der offenbar weit fortgeschrittenen Teuerung nicht Rechnung getragen hatte. Zufolge des Rücktrittes von Dr. Riesen übernahm Sekretär Raaflaub nun auch die Redaktion der Zeitung (bis Mitte 1921).

Damit war die Zeit des Generalstreiks herangekommen. In

einer Sitzung vom 11. November 1918 stellte der Vorstand fest, dass der Verband als politisch neutrale Organisation nicht Anlass habe, zum Generalstreik offiziell Stellung zu nehmen, beschloss aber, eine Besprechung mit dem Regierungsrate herbeizuführen, über die ein interessantes Protokoll vom 12. November 1918 Auskunft erteilt und in der die Verbandsleitung auf eine baldige Erledigung der Besoldungsrevision eine vermehrte Anerkennung als Vertretung des bernischen Staatspersonals in all seinen ideellen und materiellen Bestrebungen drang und auch die Abschaffung der Beschränkung des passiven Wahlrechtes der Beamten zur Diskussion gestellt wurde. Die Besoldungsvorlage ging denn auch dem Grossen Rat bereits im Dezember zu. Die Generalversammlung vom 21. Dezember befasste sich eingehend damit und stellte fest, dass sie nicht befriedigte. Namentlich war der Gedanke einer durchgehenden Klassifikation nicht verwirklicht worden. Dagegen waren die Klassen der Angestellten der Zentral- und Bezirksverwaltung gleichgehalten und die Zahl der Aemterklassen der Bezirksverwaltung um eine reduziert worden.

In der Generalversammlung vom 1. Februar 1919 konnte die Aufnahme des Bezirksbeamtenvereins in den Gesamtverband erfolgen. Der Vorstand wurde auf 15 erhöht und weiter beschlossen, eine Delegiertenversammlung des Verbandes als neues Verbandsorgan zu schaffen. Der Vorstand befasste sich mit der Ausarbeitung und Einreichung von Vorschlägen für alle Personal-kategorien, deren Gehalt im Dekret nicht festgesetzt war. Die bezüglichen Verhandlungen nahmen einen schleppenden Verlauf. Zahllose Eingaben und Vorstellungen wurden nötig. Eine Spezialkommission, der das Bureau Zimmermann, Raaflaub, Bärtschi und ausserdem Regierungsstatthalter Gruber, Dr. Walther, Ludwig und Gränicher angehörten, befasste sich mit dem Studium der Schaffung der im Prinzip beschlossenen Hilfskasse, und schon stellte sich angesichts der anhaltenden, ja steigenden (Mietzinse) Teuerung die Notwendigkeit, weitere Teuerungszulagen anzubegehren, ein.

Ein vom Landjägerverband vorgelegter Entwurf des Invalidenreglementes, das den Intentionen des zu schaffenden Hilfskassendekretes und der vorbildlichen eidgenössischen Vorschriften nicht entsprach, wurde zum neuen Studium zurückgewiesen. Aus dieser entschiedenen Haltung erwuchs später der Anschluss der Landjäger-Invalidenkasse an die allgemeine Hilfskasse. Weiter befasste sich der Verband neuerdings mit der Frage des passiven

Wahlrechtes der Staatsbeamten. Dr. Wäber, der seinerseits Gerichtspräsident Rollier zuzog, wurde mit der Eingabe betraut. Aber auch zahlreiche wirtschaftliche Einzelfragen, wie die Mietzinszuschüsse, die Holzversorgung durch den Staat etc. beschäftigten fortwährend seine Organe.

Im ganzen war die Lage des Staatspersonals damals weiterhin wirtschaftlich unbefriedigend. Es wurde vom Bundespersonal überflügelt. Den manigfachen Hinweisen auf diese Tatsache hielten die Behörden den Einwand gegenüber, dass der Kanton dem Bund nicht zu folgen vermöge. So machte sich denn eine Strömung innerhalb des Verbandes geltend, dem schweizerischen Gewerkschaftsbund beizutreten. Der damalige Sekretär dieses Bundes, Grossrat Dürr, hielt im Schosse des Vorstandes ein sehr objektiv gehaltenes Referat, das, wie die Diskussion, in der Bureauzeitung im wesentlichen wiedergegeben ist. Die Generalversammlung vom 1. Februar 1920 beschloss, den Antrag zum Beitritt abzulehnen. In der gleichen Sitzung wurde die Statutenrevision zur Einführung einer Abgeordnetenversammlung perfekt, so dass die erste stark besuchte Versammlung bereits am 15. Mai in der Schmiedstube in Bern stattfinden konnte. Als 1. Präsident wurde gewählt Feuz, Kirchendirektion, als Protokollsekretär A. Brechbühler, Staatskanzlei. Als weitere Untergruppen konnten aufgenommen werden: das Wartepersonal der 3 staatlichen Irrenanstalten und das haus- und landwirtschaftliche Personal der Anstalt von Münsingen. Ferner waren dem Verband als Untergruppen beigetreten die Wildhüter des Oberlandes und einige Sektionen von Wegmeistern, unter Vorbehalt zwar des Zusammenschlusses in einer kantonalen Untergruppe des Wegmeisterpersonals.

In zahlreichen Sitzungen nahm der Vorstand zu den Teuerungszulagen pro 1920 Stellung. Er bestellte eine Delegation in die ausserparlamentarische Kommission für die Hilfskasse sowie in die Kommission zur Festsetzung der Mietzinszuschüsse. Auch die Neuordnung der Reiseentschädigungen gab zu eingehenden Verhandlungen Anlass. In das Jahr 1920 fallen die Bestrebungen auf Verselbständigung des Verbandsorgans. Es wurde vorgeschlagen und dann auch beschlossen, die Bureau-Zeitung zunächst als Beiblatt weiterzuführen, da der kleinere Bureaulisten-Verein ein eigenes Organ vermutlich nicht zu halten vermöge. Am 9. November 1920 wurde das Dekret über die Hilfskasse aus der Taufe gehoben. Zur Feier dieses Ereignisses hielt der Verbandsvorstand,

zum ersten Male seit der Verbandsgründung, am 13. November auswärts, nämlich im Hotel Löwen in Worb, eine Sitzung ab, die der Gemütlichkeit gewidmet sein sollte. Die Sitzung wuchs sich aber zu einer vollen Arbeitssitzung aus. Man beschloss die Schaffung eines hauptamtlichen Sekretariates, bestellte die Vertretung in die Verwaltungskommission der Hilfskasse und beschloss, die Massnahmen zur Wiederaufnahme der Besoldungsrevision energisch an die Hand zu nehmen. Sekretär R a a f l a u b wurde mit der Sammlung des Materials und der Ausarbeitung einer neuen Eingabe beauftragt. Insbesondere sollte durch eine umfassende statistische Erhebung Klarheit über die zwischen Stadt und Land bestehenden Unterschiede der Kosten der Lebenshaltung geschaffen werden. Mit grosser Enttäuschung nahm der Verband Kenntnis vom Entscheid des Grossen Rates, auf eine Verfassungsrevision zur Herbeiführung des passiven Wahlrechtes der Beamten nicht einzutreten. Wie aus dem Protokoll hervorgeht, wurde dieser Entscheid als ein in den damaligen Machtverhältnissen des Grossen Rates begründeter brutaler Gewaltakt empfunden. Die Delegiertenversammlung vom 18. Dezember 1920 beschloss die Schaffung des hauptamtlichen Sekretariates. Zum Präsidenten des Verbandes wurde Gerichtspräsident Peter gewählt, nachdem während Zimmernanns schwerer Krankheit Ludwig interimistisch die Präsidialgeschäfte geführt hatte. Dem Sekretär wurde in der Person des Herrn Meyer, Staatsarchiv, zur Entlastung ein Protokollführer zur Seite gestellt. Am 22. Januar 1921 konnte der evangelisch-reformierte Pfarrverein des Kantons Bern als Untergruppe aufgenommen werden, womit der Verband auf insgesamt über 2000 Mitglieder anstieg. Bereits meldete sich auch eine Gruppe des weiblichen Staatspersonals zum Wort, die die vollständige Gleichstellung mit den männlichen Staatsangestellten postulierte. Die Mittel des Verbandes erlaubten nunmehr eine bescheidene Honorierung der hauptsächlichsten Funktionäre. In der Sitzung vom 5. Februar 1921 widmete der Verbandspräsident dem inzwischen verstorbenen Präsidenten Fritz Zimmermann, der durch seine grosse Sachkenntnis, seine konziliante Art und seinen Weitblick der von ihm mit Liebe vertretenen Sache unschätzbare Dienste geleistet hatte, einen Nachruf. In corpore folgte der Vorstand am gleichen Tage seinem Sarge.

An der Generalversammlung vom 5. März 1921 wurde der Aberlass der mittlerweile in zahlreichen Sitzungen behandelten, mit allen Kategorien besprochenen Besoldungseingabe beschlossen.

Sie gipfelte in der Forderung, dass sie dem Personal eine billige Entschädigung der während der Kriegszeit erlittenen Einbussen und eine dauernde, mit der Revision von 1919 nicht erreichten Besserung seiner wirtschaftlichen Lage bringen solle. Auch die Schaffung eines Sekretariates im Hauptamte wurde beschlossen und in der Person des Fürsprecher Seelhofer ein Sekretär gewählt, dem allerdings die Ausübung der Advokatur weiterhin gestattet wurde. Es handelte sich um einen Versuch. Das Sekretariat erforderte erhebliche Mittel. Die sich hieraus mit einzelnen Untergruppen ergebenden Schwierigkeiten konnten aber überwunden werden. Ueber den Ausgang der Besoldungsrevision, die am 5. April 1922 beschlossen wurde, wird im folgenden Abschnitt berichtet werden. An Geschäften fehlte es bis Ende des Jahres nicht. So wurde eine Abschlagszahlung auf Rechnung der Besoldungszulage als Teuerungszulage verlangt, ein Reglement betreffend die Hilfskasse beraten, zu der von der Bauern- und Bürgerpartei geforderten Verlängerung der Arbeitszeit als Kompensation des freien Samstag-Nachmittags Stellung genommen, die Aufnahme der Technikumslehrer und der Pfarrer in die Hilfskasse des Staatspersonals befürwortet und gefördert, die damals akute Frage des passiven Wahlrechtes der Bundesbeamten behandelt, ein Beitrag an die Erstellung einer Mietzinsstatistik durch das Statistische Amt der Stadt Bern bewilligt, der Ausbau der Verbandszeitung beschlossen usw.

Es möge erlaubt sein, am Schlusse dieses Abschnittes derjenigen Funktionäre des Verbandes, die vor der Schaffung eines ständigen Sekretariates im Hauptamte während langer Jahre ihre aufopfernden Dienste dem Verbandsverbande widmeten, zu gedenken, soweit es nicht im Vorstehenden bereits geschehen ist. Es betrifft dies namentlich die ersten Sekretäre des Zentralvorstandes, Steuerwalter H. Ruof, R. Holzer, Angestellter des Grundbuchamtes, sowie die Kassiere Schwarz und Schwaar, Angestellte der Hypothekarkasse, sowie den langjährigen Kassier G. Bärtschi, Aktuar des Richteramtes Bern.

Aber auch allen übrigen Vorstandsmitgliedern, wie den Präsidenten und Vorständen der Untergruppen, Vertrauensmännern und Delegierten gebührt der Dank des Verbandes. Eine Reihe von ihnen sind bereits ins Grab gesunken. Ihrer sei besonders gedacht: Die Namen Eckert, Zimmermann, Tanner, Michel, Brechbühler, Bärtschi, Dr. h. c. Mühlemann, Düby, Rollier sind mit der Verbandsgeschichte untrennbar verbunden.

In wenigen Jahren wurden alle wesentlichen zunächst erstrebten Verbandsziele grundsätzlich, wenn auch nicht immer in vollem Umfange verwirklicht und die Organisation des Verbandes so weit gefördert, dass an die Einrichtung ständiger Institutionen, denen die Aufgabe der Weiterförderung der Geschäfte zukommen sollte, gedacht werden konnte. Wohl hatte die politische und wirtschaftliche Entwicklung der Kriegs- und Nachkriegszeit der Sache des Staatspersonals den nötigen Schwung und Auftrieb gegeben, indes hat doch auch die sachliche, aufklärende Arbeit des Verbandes, durch die den Behörden und der Oeffentlichkeit ein grosses Material unterbreitet wurde, das ihrige zum Gelingen der Aktionen beigetragen. Im grossen und ganzen haben denn auch die Behörden die Sachlichkeit der Eingaben des Verbandes anerkannt und eine ernsthafte Störung im Verhältnis zwischen Grosse-m Rate, Regierung und Personal bestand nie. Auch das Personal begriff gelegentlich, dass die für die Finanzen des Staates verantwortlichen Organe zurückhaltender waren, als ihm lieb sein mochte. Die Verbandsleitung unterhielt mit den amtierenden Finanzdirektoren Könizer, Scheurer und Volmar auch in jener Zeit des Sturms und Drangs korrekte Beziehungen. Die politische Neutralität des Verbandes ermöglichte ihm, mit allen Fraktionen und Parteien sachlich zu verhandeln, selbst in der schwierigsten Zeit des Umbruches der bürgerlichen Parteien im Kanton Bern nach Abschluss des Weltkrieges und des Generalstreiks.

Stabilisierung.

Von O. Peter.

Dem ermüdenden und zermürbenden Kampf der vorausgehenden Jahre wurde vorerst durch die Besoldungsrevision von 1922 ein Ende gesetzt. Eine Stabilisierung der Gehälter durfte gewagt werden, zumal die Preissteigerung ihren Stillstand gefunden hatte. Allerdings verzögerte sich auch diesmal die Behandlung der 1921 eingereichten Eingabe durch den Grosse Rat. Erst im Herbst 1921 war der Regierungsrat ermächtigt worden, eine ausserparlamentarische Kommission zu ernennen, zu der die Beamenschaft zugezogen werden sollte. Wir freuten uns über das eingeräumte Mitspracherecht. In einer ersten Sitzung im Herbst und neuerdings in einer solchen vom 3. Januar 1922 tritt man sich um die Eintretensfrage. Angesichts des sich abzeichnenden Rückgangs der Preishausse machte sich eine Strömung geltend, die Erledigung hinauszuschieben und weiterhin mit Teuerungszulagen zu fechten. Der Verband hielt indes mit aller Kraft an seinem Begehren um eine dauernde Regelung fest. Ende Januar lagen endlich die Vorschläge des Regierungsrates vor, die allerdings weit hinter denen des Verbandes zurückblieben.

Die schon 1921 gebildete Besoldungskommission des Verbandes, bestehend aus dem Präsidenten Peter, Vizepräsident Bärtschi und den Vorstandsmitgliedern Raaflaub, Zihler, Meyer und Sekretär Seelhofer, legte dem Vorstande die aus taktischen Gründen auf ein Minimum reduzierten Abänderungsvorschläge vor, der sie, wie dann auch die Delegiertenversammlung vom 4. Februar 1922, guthiess.

Der Einfluss der Verbandsdelegation an der ausserparlamentarischen Kommission vermochte sich nicht voll auszuwirken. Nach Erledigung der Eintretensfrage wurde sie mit ihren Postulaten wohl angehört, dagegen kam es nicht zu einer gemeinsamen Detailberatung der ganzen Vorlage. Die Kommission tagte als parlamentarische weiter ohne Zuziehung der Verbandsdelegierten, so dass der Verband neuerdings genötigt war, mit den einzelnen Grossratsfraktionen zu verhandeln. Seine Stellung war keine

leichte, da er eine Hinausschiebung nicht wünschte und des steten Bettelns müde war, andererseits bei fortschreitendem Preisabbau eine definitive Regelung gefährdet wurde.

Am 5. April 1922 wurde das heute noch in Kraft stehende Besoldungsdekret vom Grossen Rat beschlossen, nicht ohne dass ein Abstrich von 5% an der regierungsrätlichen Vorlage vorgenommen worden war. Die Regierung hatte sich auf dieser Grundlage auf einen Kompromiss leider eingelassen. Das Dekret war wieder kein Einheitsdekret, indes wurden schon am nächsten Tage die Dekrete betreffend die Besoldungen der Landjäger, Geistlichen, Hochschulprofessoren und Seminarlehrer am laufenden Bande beraten und beschlossen. Alle Abänderungsvorschläge wurden grundsätzlich bachab geschickt, einzig die Landjäger vermochten noch eine bescheidene Erhöhung der Ansätze um Fr. 100.- zu erreichen. Die Reform befriedigte nur zum Teil, auch deswegen, weil einzelne Funktionäre eine Schlechterstellung erlitten. Das Amt Trachselwald war durch einen unbilligen Zufallsentscheid um eine Klasse zurückgerutscht, aber im ganzen waren wir doch froh, das Fuder unter Dach gebracht zu haben. Einige Verbesserungen gegenüber dem Dekret von 1919 waren erreicht worden, so die jährliche Ausrichtung der Alterszulagen an Stelle der dreijährigen Aufbesserung, die Ausrichtung von Ortszulagen für Bern, Vorschriften über die Stellvertretung etc.

Eine zeitraubende Detailarbeit brachte dann die Klassifikation der Angestellten der Zentral- und Bezirksverwaltung, die trotz Reklamationen, sogar in der Presse, nicht vom Fleck wollte. Die neue Einteilung in die Klassen konnte erst im Laufe der Jahre 1923/24 durchgeführt werden.

Noch war zudem mit dem Hauptdekret und den vier erwähnten Dekreten die Regelung der Besoldungen nicht erledigt. Für einen grossen Teil des Personals war sie dem Regierungsrat überlassen. Der Verband unterbreitete der Regierung unverzüglich die geeigneten Vorschläge für die Wegmeister, das Personal der landwirtschaftlichen Schulen, der Strafanstalten, der Irrenanstalten, für die Wildhüter und das untere Forstpersonal. Wenn auch im Herbst endlich der Regierungsrat seine Verordnungen erliess, so gingen doch noch über das Jahresende 1922 Reklamationen von Mitgliedern ein, die die entsprechenden Besoldungen nicht erhielten. Hier eine endgültige Ordnung anzustreben, war die erste Aufgabe unseres neuen Sekretärs, Herrn Dr. Luick, der auf 1. Januar 1923 sein Amt antrat. Er mag nun weiter berichten.

Innere Festigung und Ausbau.

Von W. Luick.

Bis Ende 1920 wurden sämtliche Verbandsarbeiten durch einzelne Mitglieder des Vorstandes besorgt, wobei während vieler Jahre die Hauptlast vom ersten Präsidenten und spätem Sekretär, Fürsprecher Raaflaub, getragen wurde. Die Schaffung eines ständigen Sekretariates wurde interessanterweise erst diskutiert, als die eigentlichen Notjahre des Staatspersonals ihrem Ende zugingen. Die im Frühjahr 1921 zum Studium dieser Frage eingesetzte Kommission sprach sich einstimmig für die Anstellung eines Sekretär-Kassiers im Hauptamt aus. Es ist verständlich, dass ein solcher Antrag nicht ungeteilte Zustimmung fand. Die Sache war noch zu neu, zu ungewohnt und sah allzu sehr nach Gewerkschaft aus. Die Abgeordnetenversammlung stimmte jedoch mit grossem Mehr dem Antrag des Vorstandes zu und wählte Herrn Fürsprecher Seelhofer zum Verbandssekretär. Seine Stellung war grundsätzlich eine hauptamtliche. Aus dem Pflichtenheft geht hervor, dass er seine Tätigkeit in erster Linie dem Verband zu widmen hatte und den Mitgliedern jederzeit zur Erteilung von Rat und Auskunft zur Verfügung stehen musste. Nebenbeschäftigung als freierwerbender Anwalt war ihm aber gestattet. Diese offenbar nicht ganz glückliche Lösung führte schon bald zu Unzukömmlichkeiten. Auf Ende 1922 reichte Sekretär Seelhofer seine Demission ein, und der Vorstand musste sich neuerdings mit der Sekretariatsfrage befassen.

Die Abgeordnetenversammlung vom 11. November 1922 beschloss dann die Anstellung eines vollbeschäftigten Sekretärs und wählte an diese Stelle den heute noch amtierenden Verbandssekretär.

Die Staatspersonal-Zeitung vom 15. Dezember 1922 enthält eine Rubrik „Offizielle Mitteilungen“, und darin steht als erstes:

„Das Sekretariat des Verbandes der Beamten und Angestellten des Staates Bern befindet sich ab 1. Januar 1923 Waisenhausplatz 6, Telephon Bollwerk 4199.“

In spätern Nummern erfolgten Mitteilungen und Aufrufe über Bureau- und Sprechstunden, Bekanntmachungen der Unterverbände, Mitarbeit an der Staatspersonal-Zeitung, Adressänderungen, Mitgliederwerbung usw.

Wohl hatten wir nun ein eigenes Sekretariat, aber noch kein Mobiliar, kein Bureauaterial, keine Bureauaschinen und -apparate. Alles das wurde in kürzester Zeit angeschafft, und am 1. Januar 1923 war bis auf die Bibliothek alles beisammen.

Die Feststellung des Mitgliederbestandes verursachte einige Schwierigkeiten. Zahlreiche „Mitglieder“ hatten für das Jahr 1922 (z. T. auch 1921) keine Beiträge mehr bezahlt. Ein grosser Teil (über 200) musste abgeschrieben werden, und als die neue Mitgliederkartothek fertiggestellt war, ergab sich auf den 1. Januar 1923 ein sicherer Bestand von 2008 Mitgliedern; davon waren 1424 in Unterverbänden organisiert, der Rest bestand aus Einzelmitgliedern.

Die Mitgliederwerbung und die Organisierung der Mitgliedschaft in Unterverbänden war eine der wichtigsten administrativen Aufgaben des Sekretariates. Dem Grundsatz folgend, dass gemeinsame berufliche Interessen den besten Kitt für die Untergruppen darstellen, wurde nach und nach eine weitere Gliederung in kantonale und regionale Unterverbände angestrebt und bei den bestehenden Unterverbänden die Möglichkeit des Zusammenschlusses geprüft. Bei den Wegmeistern bestand noch kein kantonaler Verband; fast jeder Wegmeisterkreis bildete eine Untergruppe, von denen der grösste Teil dem Verbands direkt angeschlossen war. Seit 1924 besteht nun ein kantonaler Wegmeister-Verband, der mit ca. 500 Mitgliedern den grössten Unterverband darstellt. Grössere Schwierigkeiten bot die Organisierung des Anstaltspersonals. Aber auch diese wurden mit der Zeit überwunden, wenn auch keine zusammenfassende kantonale Organisation erreicht werden konnte. Heute bestehen in allen grössern Anstalten festgefügte Untergruppen, deren Leitungen es verstanden haben, das Anstaltspersonal fast restlos zu organisieren.

Eine allgemeine Mitgliederwerbung, die vom Sekretariat organisiert und in Verbindung mit den Unterverbänden und Vertrauensleuten durchgeführt wurde, ergab im ersten Jahr der Neuordnung (1923) einen Zuwachs von über 200 neuen Verbandsmitgliedern. Bis zum Jahre 1927 blieb der Mitgliederbestand ziemlich stabil, er schwankte zwischen 2200 und 2250. Einen neuen Aufschwung brachten die Jahre 1928 und 1929, die zusammen

eine Mitgliedervermehrung von ca. 200 ergaben. Inzwischen hatte man sich auch in vermehrter Masse der Pensionierten angenommen, die mit einem reduzierten Beitrag Mitglieder mit allen Rechten und Pflichten der Aktiven bleiben konnten.

Wir wollen auch an dieser Stelle wiederholen, was in den Jahresberichten und in der Staatspersonal-Zeitung schon oft gesagt wurde: Eine intensive Mitgliederwerbung ist nur möglich von Mann zu Mann, d. h. im Bureau und in den Betrieben. Das Sekretariat hat wenig Möglichkeiten der direkten Werbung. Die Mitgliederwerbung ist deshalb in erster Linie Sache der Vertrauensleute und aller Verbandsmitglieder.

Ueber die Mitgliederbewegung und die Struktur des Verbandes gibt die Tabelle auf Seite 61 nähere Aufschlüsse.

Das erfreuliche Anwachsen des Mitgliederbestandes in den Jahren 1923-1929 ist nicht ausschliesslich der direkten Werbetätigkeit zuzuschreiben. Wenn jemand einer Organisation beitreten will, wird er immer die Frage stellen: Was bietet mir der Verband? Und da sind meist die offensichtlichen Erfolge oder besondere Vorteile ausschlaggebend.

Aus dieser Erkenntnis wurde im Jahre 1924 der Rechtsschutz eingeführt, der seither von zahlreichen Verbandsmitgliedern beansprucht wurde. In den meisten Fällen erwies er sich nicht nur als eine Wohltat, sondern als Notwendigkeit. Es ist sicher nicht ohne Interesse, feststellen zu können, dass bei den Polizeiangeestellten gelegentlich Austrittsbewegungen versucht wurden, die aber alle im Keime erstickten, weil der Rechtsschutz bei den Polizeiangeestellten eine wichtige Rolle spielt. — Viel zahlreicher als die Rechtsschutzfälle, bei denen der Verband intervenieren oder einen Rechtsbeistand bestellen musste, sind die Rechtsauskünfte, die vom Sekretariat oder vom Verbandspräsidenten erteilt wurden. Vom Steuerzettel bis zur Ehescheidung gibt es fast nichts, was nicht schon Gegenstand einer Rechtsauskunft war.

Eine andere Institution, die wir nicht mehr missen möchten, wurde von der Abgeordnetenversammlung 1928 sanktioniert. Es ist die Unterstützungskasse, die ihre Mittel durch eine Zuwendung von Fr. 5000.— aus der Verbandskasse und eine Sammlung unter den Mitgliedern erhielt. Diese Sammlung, die einen Betrag von über Fr. 11'000.— ergab und alle Erwartungen in den Schatten stellte, zeugt von der Solidarität und der Gebefreudigkeit unserer Mitglieder. Durch weitere Zuwendungen des

Verbandes und durch Spenden stieg das Vermögen der Unterstützungskasse bis Ende 1929 auf über Fr. 20'000.—, womit die statutarischen Voraussetzungen für die Gewährung von Unterstützungen an Mitglieder, die unverschuldet in eine Notlage gekommen sind, erfüllt waren.

Neben der organisatorischen Festigung des Verbandes, der Einführung von Selbsthilfeeinrichtungen, dem Ausbau der Staatspersonal-Zeitung und andern internen Angelegenheiten blieben die Hauptaufgaben des Verbandes keineswegs liegen. Das beweisen die zahlreichen Eingaben, welche die wirtschaftliche und soziale Besserstellung des gesamten Staatspersonals oder einzelner Kategorien zum Ziele hatten. Wir können hier leider nicht alle Eingaben aufzählen, nennen aber einige der wichtigsten Aktionen:

- 1923: Klassifikation der Angestellten, Massnahmen gegen den geplanten Lohnabbau, Neuordnung der Besoldungen des Anstaltspersonals und der Wegmeister.
- 1924: Personalkommissionen, Reiseentschädigungen, Erhöhung der Versicherung bei der Hilfskasse auf die wirkliche Besoldung.
- 1925/26: Besoldungsbewegung, Lehrlingswesen.
- 1927: Umwandlung der provisorischen Anstellungsverhältnisse, Lehrlingswesen.
- 1928/29: Besoldungsreform, Reiseentschädigungen, Dienstaltersgratifikationen.

Wenn auch die Zeit von 1923-1929 keine bedeutenden Veränderungen in den Besoldungs- und Anstellungsverhältnissen mit sich brachte, so stellt sie doch in der Geschichte unseres Verbandes einen beachtenswerten Abschnitt dar. Es ist, wie die Ueberschrift mit Recht sagt, die Zeit der innern Festigung und des Ausbaues.

Im Angriff.

Von W. Luick.

Nach langen Verhandlungen und hart geführten Kämpfen kam im Jahre 1927 das eidgenössische Beamtengesetz unter Dach, das für die Besoldungs- und Anstellungsverhältnisse in den Kantonen und grössern Gemeinden teilweise wegleitend wurde. Wir schrieben damals in unserm Jahresbericht:

„Ob der Zeitpunkt des Erlasses für das Bundespersonal besonders günstig war, wird erst die Zukunft lehren. Wir befinden uns allem Anschein nach im Stadium eines wirtschaftlichen Aufschwunges, dem aber noch die Depressionsstimmung der vorausgegangenen Jahre anhaftet.“

Das war im Frühjahr 1928. Die Abgeordnetenversammlung vom 31. März 1928 hat dann auf Antrag des Zentralvorstandes folgenden Beschluss gefasst:

- Der Vorstand wird beauftragt, die Frage einer Besoldungsrevision im Sinne einer Angleichung der Besoldungen des bernischen Staatspersonals an die der Bundesverwaltung zu prüfen und darüber Bericht und Antrag zu erstatten. Dabei sind insbesondere folgende Punkte zu berücksichtigen:
- a) Durchgehende und erweiterte Klassifikation sämtlicher Amtsstellen zur Erleichterung der Aufstiegsmöglichkeiten für tüchtige Kräfte;
 - b) Berücksichtigung der ungleichen Lebensverhältnisse in den einzelnen Orten des Kantons.

Die Verbandsleitung hatte zunächst über zwei prinzipielle Fragen zu entscheiden; einmal über die Form und dann über das Ausmass der vorgesehenen Revision. Darüber war man sich bald klar, dass eine generelle Erhöhung der Besoldungen in Form eines prozentualen Zuschlages nicht die geeignete Lösung sein könne, sondern dass die Revision gleichzeitig eine Reform des Besoldungswesens bringen müsse.

Die Eingabe zur Besoldungsreform wurde im Januar 1929

fertiggestellt, von der Abgeordnetenversammlung vom 26. Januar gutgeheissen, am 18. März der Regierung zuhanden des Grossen Rates eingereicht, von der Regierung behandelt; ein Gegenvorschlag der Regierung wurde von der Verbandsleitung, von einer grossrätlichen Kommission und vom Grossen Rat behandelt und schliesslich am 20. November 1929 zum Beschluss erhoben. Es gibt in der Geschichte des bernischen Besoldungswesens wohl kaum ein zweites Beispiel für eine derart speditive Behandlung, ausgenommen die Vorlagen über die Teuerungszulagen während des Krieges.

Bei der Besoldungsrevision des Jahres 1929 konnte die Veränderung der Lebenshaltungskosten nicht die Rolle spielen, wie bei den Teuerungszulagen. Sie wurden von uns auch nicht ins Feld geführt.

Dagegen drängte die Neuregelung bei der Bundesverwaltung zum Vergleich. Auch die allgemeine Besserung der Wirtschaftslage und die relativ günstige Situation der Kantonsfinanzen versprachen einige Erfolgsaussichten. Interessant ist in diesem Zusammenhang, auf einen Passus im Vortrag der Finanzdirektion hinzuweisen, wo gesagt wird: „An der bessern Stellung der Volkswirtschaft gebührt allen Kreisen ein entsprechender Anteil.“

In einer sehr umfangreichen Eingabe sind folgende Anträge gestellt und begründet worden:

1. **Änderung des Besoldungssystems durch**
 - a) Aufstellung einer Besoldungsskala von 16 Klassen für die Beamten und 8 Klassen für die Arbeiter und das Anstaltspersonal;
 - b) Ausrichtung von Ortszulagen, die einen gewissen Ausgleich zwischen den ungleichen Lebenshaltungskosten in den verschiedenen Orten bringen sollen.
2. **Angleichung an die Besoldungsansätze der Bundesverwaltung durch**
 - a) Erweiterung der Differenz zwischen Minimal- und Maximalbesoldung;
 - b) Erhöhung der Maximalbesoldungen, wobei die heutigen Minimalansätze im Durchschnitt nicht wesentlich verändert werden sollen.
3. **Teilweise Verbesserung der Anstellungsverhältnisse in Anlehnung an das neue Bundesgesetz über die Dienstverhältnisse der Bundesbeamten.**

4. Schaffung einer neutralen Instanz zur Prüfung und Begutachtung von Dienst- und Besoldungsfragen.

Der Regierungsrat war nicht zu bewegen, auf eine Neuregelung im Sinne unserer Vorschläge einzutreten, obwohl er zugab, die Eingabe suche durch eine systematische Klassifikation bessere Klarheit über die Besoldungsverhältnisse zu bringen. Wörtlich steht im Vortrag der Finanzdirektion:

„Dieser Versuch ist aner kennenswert. Auch ist die Eingabe be strebt, durch eine bessere Durchbrechung der Ansätze die eingetretene Ausgleichung der Besoldungen zu beheben...“

„... Für die Angestellten und Beamten bringt die Klassierung einen etwas bessern Ueberblick. In den Vorschlägen der Eingabe bestehen jedoch noch verschiedene Unebenheiten, so dass die Bereinigung der Klassen eine gründliche Sichtung der Einreihung der einzelnen Stellen erfordert. Das beansprucht aber ziemlich viel Zeit und würde die Besoldungsrevision erheblich verzögern.“

Diese Befürchtung, ein Beharren auf unsern Vorschlägen könnte die Besoldungsrevision hinausschieben oder (im Hinblick auf die in Erscheinung tretende Krise) sogar verunmöglichen, veranlasste die Verbandsleitung, im Prinzip den Vorschlägen des Regierungsrates zuzustimmen.

Die Vorlage der Regierung, die eine rein schematische Besoldungserhöhung nach einer bestimmten Formel vorsah, passierte im Grossen Rat ohne grosse Opposition. Zu einigen Wortgefechten kam es lediglich bei Nebenfragen, wie Einbeziehung der Besoldungserhöhungen in die Hilfskasse, Inkrafttreten, Berücksichtigung der Naturalien bei der Berechnung der Zulage und Ausrichtung von Ortszulagen.

Das Dekret vom 20. November 1929 hat dem bernischen Staatspersonal eine durchschnittliche Besoldungserhöhung von 6 bis 7 Prozent gebracht. Da aber die „Formel Pauli-Gnägi“ auf dem Grundsatz der Berücksichtigung der Dienstjahre und der Besoldungssumme aufgebaut war, ergab sich lediglich eine Vergrösserung der Besoldungsrahmen, wobei die Anfangsbesoldungen unverändert blieben.

Die Revision der Besoldungsansätze durch das Dekret von 1929 konnte uns, bei aller Würdigung des Entgegenkommens der obersten Behörden, nur teilweise befriedigen. Deshalb steht das Traktandum „Neuregelung des Besoldungswesens und Neuordnung der Anstellungsverhältnisse“ weiter auf der Geschäftsliste des Verbandes.

In der Abwehr.

Von Ad. Niklaus.

Der Verband war in den Krisenjahren 1931—1936 gezwungen, das Hauptaugenmerk auf die Erhaltung und Festigung des Bestehenden und auf die Verbesserung solcher Positionen zu richten, welche für den Staat keine weitere finanzielle Belastung zur Folge hatten.

Bereits im Jahre 1929 zeigten sich die ersten Anzeichen einer Wirtschaftskrise, welche sich im Jahre 1930 zu einer Weltkrise auswuchs. Als unausbleibliche Folgen traten auch in unserm Lande Export- und Absatzstockungen und damit Preiszusammenbrüche auf, und nur zu bald zeigten sich als deren Rückwirkungen eine Zunahme der Arbeitslosigkeit und der Armenlasten, erhöhte Subventionen, namentlich an die Landwirtschaft. Dazu kamen verringerte Einnahmen des Staates infolge Rückgang der Steuern und anderer Abgaben, was alles dazu führen musste, dass die öffentlichen Finanzen aus dem Gleichgewicht kamen.

Mit grosser Besorgnis sahen unsere Verbandsbehörden und das Personal der Entwicklung der Dinge entgegen, mussten sie sich doch bewusst sein, dass missliche Finanzverhältnisse einer Verwaltung stets ihre üblen Rückwirkungen auf das Personal ausüben. Diese Befürchtungen wurden nur zu schnell durch gewisse, vielen Kreisen vielleicht nicht ganz unerwünschte Vorkommnisse bestätigt. Entgegen dem Warnruf prominenter Wirtschaftsführer vor dem als Allheilmittel angepriesenen Besoldungsabbau wurde der Ruf nach Anpassung der Löhne und Besoldungen an die veränderten Verhältnisse immer lauter. Sowohl aus den Kreisen der Industrie wie aus der Landwirtschaft wurde immer wieder behauptet, die Besoldungen des öffentlichen Personals seien zu hoch. Bund, Kanton und Gemeinden müssten die Löhne abbauen, sonst sei keine Möglichkeit vorhanden, dass die Produktionskosten in der Export- und Privatindustrie der allgemeinen Krise angepasst werden können. Unter dem Drucke der Verhältnisse und einiger

einflussreicher Politiker, die nicht im Rufe stehen, für die Staatsfunktionäre übertriebene Sympathien zu haben, setzte eine Sparwut ein, deren Folgen das Personal bald zu spüren bekam. Ende 1931 fasste der Regierungsrat den Beschluss, alle Besoldungserhöhungen irgendwelcher Art bis Ende 1932 zu sistieren.

Dieser Beschluss wurde mit der soeben abgeschlossenen Besoldungsrevision, mit der ungünstigen Wirtschaftslage und der prekären Lage der Staatsfinanzen begründet und war uns zum Teil verständlich. Weitere Prüfungen von Sparmassnahmen setzten ein, wobei wir die sich immer wiederholende Erfahrung machen mussten, dass sich alle Einsparungen in der Richtung des schwächsten Widerstandes bewegen. Dies führte dazu, dass der Regierungsrat in seinem Beschluss vom Herbst 1932 — um das Budgetgleichgewicht wieder herzustellen — als wirksamste Einsparung den Abbau der Besoldungen des Staatspersonals betrachtete. Die Regierung glaubte sich in eine Zwangslage versetzt und lud die Verbandsbehörden auf den 4. Oktober zu einer ersten orientierenden Besprechung ein. Dieser einleitenden Konferenz folgte am 27. Oktober eine zweite zwischen Vertretern des Regierungsrates und des Bernischen Staatspersonal-Verbandes, des Bernischen Lehrer-Vereins, sowie des Verbandes des Personals öffentlicher Dienste (VPOD).

In dieser Konferenz nahmen die beiden erstgenannten Verbände folgende Stellung ein:

Das Personal ist grundsätzlich Gegner des Lohnabbaues, da es im Lohnabbau die Gefahr einer Krisenverschärfung erblickt. Der erzwungene Rückgang der Konsumkraft müsste zur Folge haben, dass weniger gekauft und infolgedessen weniger produziert werden kann, was zwangsläufig wieder zu vermehrter Arbeitslosigkeit führen muss. Der Lohnabbau trifft also nicht nur die direkt davon Betroffenen, sondern wahrscheinlich in noch verstärkter Masse die Produzenten (Gewerbe, Landwirtschaft und Handel), zuletzt aber in nicht absehbarem Ausmasse die Finanzen des Staates in seiner Wirkung durch den Steuerausfall. Aus dieser grundsätzlichen Einstellung und aus der Solidaritätspflicht gegenüber dem Bundespersonal ergibt sich, dass die beteiligten Verbände im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht auf Verhandlungen über einen Besoldungsabbau eintreten können. Würde die Frage bei der Bundesverwaltung definitiv im Sinne des Abbaues entschieden, so stünde der Weg zu Verhandlungen offen, wobei sich die Verbände vorbehalten, zur Frage des Ausmasses und der endgültigen Rege-

lung eigene Vorschläge zu machen. Sie ersuchten deshalb den Regierungsrat, die Weiterbehandlung der Frage auf einen Zeitpunkt nach der Volksabstimmung über das eidg. Lohnabbagesetz zu verschieben. — Die Vertreter des VPOD erklärten, jede Diskussion über den Besoldungsabbau ablehnen zu müssen.

Nachdem in der Dezembersession der eidg. Räte die Lohnabbauvorlage für das Bundespersonal mehrheitlich genehmigt war, erachtete der bernische Regierungsrat den Zeitpunkt als gekommen, die Personalverbände zu einer neuen Konferenz auf den 29. Dezember einzuberufen.

Die grundsätzliche Stellung der Personalvertreter hatte sich inzwischen nicht geändert. Für unsere Delegation konnte der Umstand, dass die eidg. Lohnabbauvorlage durch die Bundesversammlung verabschiedet war, keinen endgültigen Entscheid darstellen, da der Föderativverband des Personals der öffentlichen Verwaltungen am 27. Dezember einstimmig beschlossen hatte, das Referendum zu ergreifen. Der Regierungsrat dagegen war der Ansicht, mit den Vorbereitungen für den Lohnabbau beim bernischen Staatspersonal und insbesondere bei der Lehrerschaft nicht länger zuwarten zu können. Für die Verbandsleitung stellte sich die Frage, ob schon vor der Volksabstimmung in Verhandlungen einzutreten sei oder nicht. Die Angelegenheit war von so schwerwiegender Bedeutung, dass sie beschloss, die ordentliche Abgeordnetenversammlung schon auf den 28. Januar 1933 einzuberufen. Nach gründlicher Behandlung der Lohnabbauvorlagen billigte die Abgeordnetenversammlung die Stellungnahme der Verbandsleitung und gab ihrer Ansicht durch folgenden Beschluss Ausdruck:

1. Der Bernische Staatspersonalverband hält den Lohnabbau aus volkswirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Gründen nicht für zweckmässig und ist daher grundsätzlich gegen einen Lohnabbau.
2. Der Bernische Staatspersonalverband erklärt sich solidarisch mit dem Bundespersonal. (Er wird deshalb den Kampf des Bundespersonals gegen den geplanten Lohnabbau tatkräftig unterstützen.)
3. Sollte das Bundesgesetz über den Lohnabbau in der Volksabstimmung vom Frühjahr 1933 verworfen werden, so müsste der BSPV einen Lohnabbau für das bernische Staatspersonal als unzulässig und ungerecht ablehnen und energisch bekämpfen.

Gestützt auf diesen einstimmig gefassten Beschluss der Delegiertenversammlung wurde der Regierungsrat ersucht, mit der Weiterbehandlung der Lohnabbaufrage zuzuwarten, bis das Schicksal des eidg. Gesetzes entschieden sei. Für den Fall aber, dass der Regierungsrat mit der Weiterleitung einer Vorlage an den Grossen Rat nicht zuwarten wollte, wurde die Verbandsleitung ermächtigt und beauftragt, die begonnenen Verhandlungen fortzusetzen und wenn möglich eine Verständigung herbeizuführen, die aber nur dann verbindlich sein könnte, wenn die Abbauvorlagen für das eidgenössische Personal und die bernische Lehrerschaft durch das Volk sanktioniert würden.

Bedauerlicherweise trat die Regierung auf unsere begründeten Begehren um Verschiebung der Frage nicht ein, sondern arbeitete eine Vorlage aus, die in verschiedener Hinsicht über das hinausging, was der Bund seinem Personal zumutete. In einer weiteren Konferenz vom 11. Februar 1933 unterbreiteten wir unsere Gegenvorschläge.

Der Regierungsrat nahm diese Vorschläge entgegen, verlangte aber von uns, dass wir sie unter allen Umständen als bindend erklären sollten, auch wenn der Lohnabbau beim Bundespersonal verworfen würde. Ferner hätten wir uns zu verpflichten, dem Lohnabbau keine Opposition zu machen, wenn der Regierungsrat unsern Vorschlägen weitgehend entgegenkommen würde. Nach dem klaren Beschluss der Abgeordnetenversammlung und aus Gründen der Solidarität gegenüber dem Bundespersonal konnten wir dem Wunsche der Regierung nicht stattgeben. Von grosser Bedeutung war auch die Stellungnahme der Vertreter des Bernischen Lehrervereins, die erklärten, keinerlei Vollmachten zum Abschluss einer Vereinbarung zu besitzen und auch nicht in der Lage zu sein, Gegenvorschläge zu machen. Die Verhandlungen waren damit gescheitert.

Die vom Regierungsrat in der Folge dem Grossen Rat unterbreitete Vorlage sah einen Abbau von $7\frac{1}{2}\%$ (ohne Personal- und Sozialabzüge) vor. Er wurde in der grossrätlichen Kommission etwas verbessert.

Dieses erste Dekret über den Lohnabbau des Staatspersonals wurde vom Grossen Rat am 22. März 1933 mehrheitlich angenommen. Wir sind überzeugt, dass es der annehmenden Mehrheit bei diesem Geschäft nicht recht wohl war. Prestigegründe und offensichtliche Absicht, die Abwehrfront der Arbeitnehmerorgani-

sationen zu sprengen, waren wohl die einzige Triebfeder dieser Zwängerei.

Es ist überflüssig, auf die Gründe zurückzukommen, die der Föderativverband veranlassten, gegen die Lohnabbauvorlage der eidg. Räte das Referendum zu ergreifen. Tatsache ist, dass schon die Referendumsbewegung einen nie gesehenen Erfolg zeitigte. Fast 330'000 Schweizerbürger hatten das Begehren unterzeichnet. Wurde der Lohnabbau abgelehnt, dann war zum mindesten die einseitige Art der Heranziehung des öffentlichen Personals zu Krisenopfern (in Form des Lohnabbaues) unzweideutig verurteilt.

Der 28. Mai 1933 hat gezeigt, dass wir gut beraten waren, als wir aus grundsätzlichen Erwägungen und aus Gründen der Solidarität den Kampf gegen den Lohnabbau gemeinsam mit allen übrigen Arbeitnehmerverbänden unseres Landes führten. Auch die grössten Optimisten hätten nicht erwartet, dass wir in dieser Masse gerechtfertigt würden. Am meisten hat wohl das Resultat des Kantons Bern überrascht, der den eidg. Lohnabbau mit 93'862 gegen 56'571 Stimmen verworfen hat.

Die Auswirkungen der Verwerfung des eidg. Lohnabbaues waren auch bei uns spürbar. Aus verschiedenen Kreisen kam das Begehren, es sei die Initiative zu ergreifen, um den bereits beschlossenen Besoldungsabbau für das kantonale Personal wieder aufzuheben und das Abbaugesetz für die Lehrerschaft zurückzuziehen. Die Verbandsbehörden waren auf Zuwarten eingestellt. Das Gesetz über den Lohnabbau bei der Lehrerschaft musste dem Bernervolk zur Abstimmung vorgelegt werden. Würde es in der vorliegenden Form dem Volk unterbreitet, so war eine Ablehnung wahrscheinlich oder sicher, da alle Arbeitnehmer-Organisationen die Verwerfungsparole ausgegeben hätten.

Inzwischen hatten die Bundesbehörden gezwungenermassen den Weg beschritten, den der Volksentscheid gewiesen hatte: Es wurde ein eidg. Finanzprogramm aufgestellt, das alle Volkskreise in angemessener Weise belasten sollte. Auch der Lohnabbau war darin enthalten, aber in wesentlich anderer Form als in der ersten Vorlage. Beim Bund kam es dann im Herbst 1933 zwischen den Behörden und dem Personal zu einer Einigung auf der Basis von 7% Abbau, wobei Fr. 1600.— für alle Dienstpflichtigen, sowie die Orts- und Kinderzulagen abbaufrei sein sollten. Ferner wurde ein abbaufreies Minimum für Verheiratete von Fr. 3200 garantiert.

Die massgebenden Personalverbände waren sich darüber einig, dass auch im Kanton Bern einem Lohnabbau nicht mehr opponiert

werden könne, wenn dieser nicht über die Abbausätze beim Bundespersonal hinausgehe. Nachdem die ersten Vorschläge von der Regierung bedauerlicherweise abgelehnt wurden, einigte man sich schliesslich auf die heute geltenden Abbaueinsätze. Im Durchschnitt bestand zwischen den Abbaueinsätzen des Bundes und des Kantons sozusagen kein Unterschied und das Dekret wurde vom Grossen Rat am 23. November in seiner heutigen Form mehrheitlich angenommen. Wenn wir bedenken, dass die ersten Abbaubegehren im Gesamtausmasse weit über das hinausgingen, was schliesslich beschlossen wurde, können wir mit dem Resultat zufrieden sein.

Am 1. Januar 1934 wurde der auf zwei Jahre befristete Lohnabbau wirksam, und die Verbandsbehörden konnten sich für kurze Zeit andern wichtigen Aufgaben widmen.

Am 30. Juni 1935 wurde das I. kantonale Finanzprogramm mit der kräftigen Unterstützung des bernischen Staatspersonals angenommen. Anlässlich der Beratung dieses Gesetzes hatte Herr Finanzdirektor Guggisberg namens der Regierung die Erklärung im Grossen Rat abgegeben, dass die Annahme oder Ablehnung des Gesetzes auch über das Schicksal der Besoldungen entscheide. Würde das Gesetz vom Bernervolk angenommen, so werde die Regierung dem Grossen Rat beantragen, die Besoldungen des Staatspersonals und der Lehrerschaft für die nächsten zwei bis drei Jahre unverändert zu lassen. Diese Erklärung hat wesentlich dazu beigetragen, dass der BSPV und der Bernische Lehrerverein sowie eine Reihe verwandter Berufsverbände mit grösster Energie für das Zustandekommen des Finanzsanierungsgesetzes eintraten.

Umsomehr musste uns die Haltung der Vertreter der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei sowie der katholisch-konservativen Partei überraschen, die anlässlich der Kommissionsberatungen für eine Verschärfung des Lohnabbaues ab 1. Januar 1936 eintraten.

Zu längern Auseinandersetzungen führte die Frage über die Dauer des neuen Dekretes. Mit knappem Mehr nahm der Grosse Rat einen Vermittlungsantrag des Kommissionspräsidenten Dr. Bärtschi an, die Besoldungsvorschriften um zwei Jahre zu verlängern, sofern nicht ausserordentliche wirtschaftliche Verhältnisse eine Aenderung in einem früheren Zeitpunkt bedingen.

Damit war wenigstens für das Jahr 1936 die Besoldungsfrage gelöst. Sie sollte uns aber nur zu bald wieder beschäftigen!

Im Vortrag des Regierungsrates zum Finanzprogramm II wurde behauptet, mit der ungünstigen Finanzlage des Kantons sei die Bedingung erfüllt, die einen weiteren Besoldungsabbau ab

1. Januar 1937 rechtfertige. Im Gegensatz dazu waren unsere Verbandsleitung und die Abgeordnetenversammlung einstimmig der Ansicht, dass ein weiterer Lohnabbau für das Jahr 1937 abzulehnen sei. Einmal seien die Voraussetzungen, die uns im Herbst 1933 bewogen hatten, dem ersten Lohnabbau keine Opposition zu machen, immer noch nicht erfüllt; ferner sei der Nachweis der veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse nicht geleistet. Der Zentralvorstand beharrte bis zum Schluss, gestützt auf den Beschluss der Abgeordnetenversammlung, konsequent auf seinem ablehnenden Standpunkt und so musste der unliebsame Kampf wieder aufgenommen werden.

Am 16. September 1936 hat der Grosse Rat die Abbauvorlagen behandelt und mit knappem Mehr einem weiteren Lohnabbau von 5% auf den abgebauten Besoldungen ab 1. Juli 1937 zugestimmt. Die Schlussabstimmung über das Abbaudekret fand nicht statt und wurde auf die zweite Beratung des Finanzprogramms verschoben. Zehn Tage später kam dann der denkwürdige Abwertungsbeschluss des Bundesrates, womit zugegeben werden musste, dass eine Fortführung der vielgepriesenen Anpassungspolitik aussichtslos sei.

Auf die Gestaltung der Besoldungsverhältnisse hat der Abwertungsbeschluss einen direkten Einfluss ausgeübt. Am 6. Oktober 1936 beschloss der Regierungsrat, die weitere Behandlung der Lohnabbauvorlage für das Staatspersonal und die Lehrerschaft zu sistieren. Damit war der zweite Lohnabbau für uns erledigt. Nicht gelöst ist damit die Frage der Regelung der Besoldungen vom Jahre 1938 hinweg. Die Gültigkeitsdauer der heutigen Besoldungsvorschriften läuft bekanntlich mit Ende 1937 ab. Die Verbandsbehörden werden deshalb schon bald wieder Gelegenheit erhalten, sich mit der Besoldungsfrage zu beschäftigen.

Damit glauben wir, in der Hauptsache über die wesentlichsten Abwehrmassnahmen, wie sie uns in den Jahren 1931—1936 als wichtigste Aufgabe diktiert waren, Aufschluss gegeben zu haben.

Unsere Verbandsleitung wird es auch in Zukunft als ihre erste Pflicht betrachten, neben allen andern Aufgaben, die ihr für den weitem Ausbau unserer Organisation gestellt sind, den Geschehnissen, die mit den Besoldungs- und Anstellungsverhältnissen zusammenhängen, die grösste Aufmerksamkeit zu schenken und damit die Interessen des Staatspersonals zu wahren und zu verfechten.

Umschwung.

Von W. Luick.

Mit ungeheuern Opfern hat die Schweiz während vieler Jahre ihre Währung verteidigt. Die „Rettung des Schweizerfrankens“ stand auch bei der Abstimmung über die Kriseninitiative vom 2. Juni 1935 im Vordergrund und war schliesslich ausschlaggebend für den Ausgang des Volksentscheides. Noch Mitte September 1936 wurde von höchster Stelle erklärt: „Der Schweizerfranken kann nicht fallen, darf nicht fallen und wird nicht fallen.“

Und dann fiel er doch. Es ist müssig, an dieser Stelle auf die Gründe einzutreten, die den Bundesrat bewogen oder zwangen, am 26. September 1936 den Goldgehalt des Schweizerfrankens um 30 Prozent herabzusetzen. Wir finden uns einfach mit der Tatsache ab und stellen fest, dass seither auf allen Gebieten unseres Wirtschaftslebens ein Umschwung eingetreten ist, der das Ende der Krisenzeit und den Beginn einer neuen Prosperitätsperiode erhoffen lässt. Die Zahlen der Konjunkturstatistik reden eine deutliche Sprache.

Es ist anzuerkennen, dass der Bundesrat gleichzeitig mit dem Abwertungsbeschluss geeignete Massnahmen anordnete, um eine wilde Preistreiberei zu verhindern, wenn auch seine Prophezeiung: „Ein Franken bleibt ein Franken“ sich nicht bewahrheitet hat. Nach und nach sind viele Artikel des täglichen Bedarfs im Preis erheblich gestiegen. Andererseits ist festzustellen, dass auch diejenigen daneben geschossen haben, die behaupteten, die Kosten der Lebenshaltung würden mindestens im gleichen Umfange steigen, wie der Goldwert des Frankens gesenkt wurde. Bis heute — Mitte August — beträgt die Steigerung des Indexes der Lebenshaltungskosten 5—6 Prozent.

Kosten der Lebenshaltung (Index 1914 = 100)

Jahr	Nahrung	Brenn- und Leuchtstoffe	Bekleidung	Miete	Total
1935 (Juni)	113	113	114	180	127
1936 (Juni)	120	112	111	177	130
1937 (Juni)	131	116	120	175	137
(Aug.)	130	116	120	175	137

Diese Uebersicht zeigt, dass schon vor der Abwertung eine gewisse Tendenz zu Preiserhöhungen vorhanden war; sie ist eine Folge der allgemeinen Entwicklung der Weltmarktpreise. Unter Berücksichtigung dieser Tatsache beträgt die aus der Abwertung resultierende Erhöhung der Lebenshaltungskosten ca. 3—4 Prozent.

Der Abwertungsbeschluss des Bundesrates und der damit eingetretene Umschwung in der Wirtschaftspolitik haben überall bewirkt, dass keine weiteren Lohnabbaumassnahmen beschlossen wurden. Wo bezügliche Vorlagen zur Beratung standen — wie im Kanton Bern — wurde die weitere Behandlung „sistiert“. Inzwischen sind auch in einigen öffentlichen Verwaltungen, vor allem aber in der Privatwirtschaft, frühere Lohnabbaumassnahmen wieder rückgängig gemacht worden.

So kennzeichnet sich die Wechselkursenkung vom 26. September 1936 für die wirtschaftliche Entwicklung unseres Landes als Wohltat. Auch die öffentlichen Verwaltungen werden — wenn auch entsprechend später — die günstigen Auswirkungen zu spüren bekommen. Zunächst sind Entlastungen zu erwarten und zum Teil schon eingetreten auf dem Gebiete der sozialen Fürsorge. In absehbarer Zeit werden auch die Steuereingänge wieder reichlicher fliessen und die ungünstige Finanzlage der öffentlichen Verwaltungen wird automatisch — ohne krampfhaftige Sparmassnahmen — gesunden.

Die heutige Organisation des Verbandes.

Von W. Luick.

Schon im 19. Jahrhundert gab es in der Schweiz zahlreiche — meist lokale oder regionale — Vereine der öffentlichen Beamten und Angestellten, die aber vorwiegend Vereinigungen zur Pflege und Förderung der spezifisch beruflichen Interessen und der Kollegialität darstellten. Die Verteidigung wirtschaftlicher und sozialer Interessen gewann erst an Bedeutung, als die grosse Teuerungswelle Mitte der 90er-Jahre die Existenzgrundlagen des öffentlichen Personals beeinflusste. Die Teuerung — verbunden mit einer gesteigerten Lebenshaltung der übrigen Volksschichten — veranlasste das öffentliche Personal, durch Forderungen an die Allgemeinheit einen Ausgleich und Anschluss zu suchen.

Die Statuten der um die Jahrhundertwende gegründeten Beamten- und Angestellten-Organisationen tragen alle den Stempel jener Zeit. In ihren Zweckbestimmungen stellen sie meist die Verbesserung der Besoldungs- und Anstellungsverhältnisse und die Schaffung von Alters- und Hinterbliebenen-Versicherungen an die Spitze.

*

Die Statuten, die sich der BSPV im Jahre 1912 gab, unterlagen zweimal der Gesamtrevision. Die erste fällt ins Jahr 1920, die andere wurde 1927 durchgeführt. Die Revision von 1920 brachte nur unbedeutende Aenderungen. Die wichtigste Neuerung bildete die Einführung der Abgeordnetenversammlung (unter Beibehaltung der Generalversammlung). Mit der Revision von 1927 wurde in der Hauptsache der neuen Verbandsorganisation Rechnung getragen: Der frühere Name „Verband der Beamten und Angestellten des Staates Bern“ wurde geändert in „Bernischer Staatspersonal-Verband“. Zweck und Aufgaben wurden näher umschrieben. Der Bedeutung der Unterverbände wurde entsprechend Rechnung getragen. Die Generalversammlung wurde fallen gelassen und Bestimmungen über die Geschäftsleitung und das

Sekretariat in die neuen Statuten aufgenommen. Gleichzeitig wurde auch ein Reglement über die Landesteilversammlungen (Ersatz für Generalversammlung) erlassen.

*

Die heutigen Statuten umschreiben den Zweck zunächst mit Wahrung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen. Von den besondern Aufgaben, die in den Statuten aufgezählt sind, können hervorgehoben werden: Schaffung und Förderung gemeinnütziger Einrichtungen, Rechtsschutz, Verbesserung der Besoldungs-, Anstellungs- und Arbeitsverhältnisse, Ausbau der Hilfskasse, Zusammenarbeit mit verwandten Berufsverbänden.

„Die Verbandstätigkeit muss von jeder parteipolitischen Stellungnahme unabhängig sein.“ Diese Bestimmung trat an Stelle der „politischen Neutralität“.

Der Verband besteht aus Unterverbänden und Einzelmitgliedern. Letztere bildeten früher den Hauptharst; heute sind fast alle Mitglieder in Unterverbänden organisiert, nur noch ca. 35 oder 1,5 % sind Einzelmitglieder. Die Pensionierten, die schon längst einen eigenen Unterverband hätten gründen können (sie machen mehr als einen Zehntel des Gesamtverbandes aus), sind in den Statuten nicht näher gewürdigt. Art. 3 sieht lediglich vor, dass die der Hilfskasse angehörenden Pensionierten die Mitgliedschaft erwerben können.

Die Mitgliederbewegung ist aus der Tabelle im Anhang ersichtlich.

*

Die Organisation des Verbandes ist — wenn man die Unterschiede der Anstellungsverhältnisse, der Besoldung, der beruflichen Tätigkeit usw. berücksichtigt — denkbar einfach. Das oberste Organ ist die Abgeordnetenversammlung. Der Oberrichter und der Abwart, der Geistliche und der Polizeiangestellte, der Abteilungsvorsteher und der Anstaltspfleger, sie haben hier alle gleichviel zu sagen. Wohl selten ist das Prinzip der Demokratie so anschaulich dargestellt, wie in der Abgeordnetenversammlung, wo jeder Unterverband auf 20 Mitglieder oder einen Bruchteil von über 10 Mitgliedern einen Abgeordneten wählt und wo alle Abgeordnete die gleichen Rechte und Pflichten besitzen.

Aber auch im Zentralvorstand, der gegenwärtig 21 Mitglieder zählt, sind fast alle Mitgliederkategorien angemessen vertreten. Das Reglement über die Vorstandswahlen bestimmt,

dass Unterverbände, die wenigstens 50 Mitglieder zählen, im Vorstand durch mindestens ein Mitglied vertreten sein sollen. Der Zentralvorstand hält pro Jahr 5—7 Sitzungen ab.

Verbandspräsident, Verbandssekretär und drei weitere vom Zentralvorstand zu wählende Mitglieder bilden die Geschäftsleitung, die ordentlicherweise alle 14 Tage Sitzungen abhält.

Das Verbandsorgan des Bernischen Bureaulistenvereins, die „Bureau-Zeitung“ verschwand mit der Gründung unseres Verbandes als selbständiges Organ und wurde (bis 1924) Beilage des im Jahre 1921 erstmals unter dem Namen „Bernische Staatspersonal-Zeitung“ erscheinenden Organs unseres Verbandes. Die Staatspersonal-Zeitung ist für alle Mitglieder obligatorisch. Der Verband leistet an die Kosten einen jährlichen Beitrag (gegenwärtig Fr. 5500.—). Mit diesem Beitrag und den Insertionserträgen werden die gesamten Kosten (Druck, Spedition, Artikelhonorare etc.) bestritten. Diese belaufen sich auf ca. Fr. 10'000.— bis 11'000.— pro Jahr. Die Redaktion besorgt das Verbandssekretariat. Die Mitarbeit der Verbandsmitglieder lässt leider stets zu wünschen übrig, obwohl die Originalartikel verhältnismässig gut honoriert werden. Im Budget ist seit Jahren ein Betrag von Fr. 800.— für Artikelhonorare ausgesetzt, der nur selten erreicht wird. Die Bernische Staatspersonal-Zeitung wurde im Jahre 1925 auf Zeitungsformat erweitert und erscheint ordentlicherweise vierseitig, bei Erweiterung des Inseratenteils (Ostern und Weihnachten) 6- bis 12seitig.

Die Jahresbeiträge sind seit 1920 die gleichen, nämlich Fr. 20.— für Einzelmitglieder, Fr. 15.— für Mitglieder von Unterverbänden und Fr. 5.— für Pensionierte. Die nachfolgende Tabelle gibt Aufschluss über die Verwendung der Mitgliederbeiträge seit 1922. (Vergl. Tabelle nächste Seite.)

Mitgliederbeiträge und Rechnungsergebnisse sind deutliche Beispiele für unsere Bescheidenheit. Bedenken wir doch, dass die Beiträge bei den Gewerkschaften der Arbeiter das drei- bis zehnfache ausmachen und dass andere Berufsverbände über Kapitalreserven verfügen, die in die Millionen gehen. Wir wollen uns indessen nicht beklagen, weder über die Höhe der Beiträge noch über die geringen Kapitalbestände. Wenn es nötig sein sollte, so sind unsere Mitglieder auch zu besonderen Opfern bereit, damit unser bescheidenes Budget nicht auf den Kopf gestellt wird. Diese Bereitschaft haben sie übrigens schon mehrfach unter Beweis gestellt, so 1928 bei der Sammlung für die Unterstützungskasse

(vergl. Seite 31), 1929 bei der Sammlung für die Finanzierung der Besoldungsaktion (Ergebnis Fr. 11'467.50), 1932/33 bei den Sammlungen für die Arbeitslosen und die Unwettergeschädigten (Ergebnis Fr. 28'752.70). Es braucht wohl nicht besonders hervorgehoben zu werden, dass wir jederzeit an den Opferwillen und die Solidarität unserer Mitglieder gelangen können, wenn die Not es erfordert.

Ueber die in den Jahren 1927/28 gegründete Unterstützungskasse besteht ein besonderes Reglement. Dieses sieht vor, dass Unterstützungen à fonds perdu bis max. Fr. 300.— und Darlehen bis max. Fr. 500.— an unverschuldet in Not geratene Mitglieder gewährt werden können. Wie segensreich sich diese Institution schon ausgewirkt hat, geht aus folgenden Zahlen hervor. Von 1928 bis Ende August 1937 wurden ausgerichtet:

Unterstützungen	Fr. 3'655.—
Darlehen	„ 19'135.—

Bei pünktlicher Einhaltung der meist sehr kleinen Rückzahlungsraten sind diese Darlehen in der Regel zinsfrei.

Die Institution des Rechtsschutzes haben wir bereits früher erwähnt. Es bleibt uns noch übrig, darauf hinzuweisen, dass die vom Verband bezahlten Anwalts- und Gerichtskosten (ohne Nebenspesen) bis heute den Betrag von Fr. 3583.35 ausmachen. Im Verhältnis zur Zahl der Rechtsschutzfälle ist dieser Betrag sehr bescheiden.

In den Jahren 1930/31 gründete der Verband zur Finanzierung ausserordentlicher Aktionen einen Solidaritätsfonds. Die durchgeführte Sammlung ergab den Betrag von Fr. 1886.—. Durch Zuwendungen des Verbandes und weitere Spenden konnte der Fonds bis Ende 1936 auf Fr. 3590.— geüfnet werden. Für Wahlaktionen in den Jahren 1930 und 1934 wurden aus den Mitteln des Solidaritätsfonds Fr. 1625.— verwendet.

Zum Schluss dieses Abschnittes sei noch darauf hingewiesen, dass der Verband für eine Reihe von Vergünstigungen für seine Mitglieder besorgt war, so bei Ferienaufhalten, bei Kartellvorstellungen des Stadttheaters Bern, bei Kinovorstellungen und bei Veranstaltungen verwandter Verbände.

Rechnungsergebnisse 1922—1936

	1922	1924	1926	1928	1930	1932	1934	1936
Einnahmen:								
Beiträge	32 458	34 978	35 163	32 385	33 952	35 741	36 154	36 225
Verschiedenes	395	759	699	461	679	677	699	844
Total Einnahmen	32 853	35 737	35 862	32 846	34 631	36 418	36 853	37 069
Ausgaben:								
Allgemeine Verwaltungskosten	3 593	2 752	4 365	3 975	3 121	3 577	3 723	3 927
Sekretariat	19 331	21 796	21 534	21 371	24 204	24 071	23 302	23 470
Staatspersonal-Zeitung	7 764	6 000	6 000	5 500	5 000	5 500	5 500	5 500
Verschiedenes	1 216	1 863	2 714	2 860	1 482	1 545	2 268	3 354
Total Ausgaben	31 904	32 411	34 613	33 706	33 807	34 693	34 793	36 251
Vermögen:								
Allgemeine Verbandsrechnung	16 625	22 085	22 521	15 924	24 125	27 808	31 174	33 121
Staatspersonal-Zeitung	1 009	— 247	371	1 646	2 135	3 293	4 024	5 142
Unterstützungskasse	—	—	—	17 486	20 685	21 919	22 945	23 854
Solidaritätsfonds	—	—	—	—	940	1 783	2 233	3 590
Total Vermögen	17 634	21 838	22 892	35 056	47 885	54 803	60 376	65 707

Zusammenarbeit mit andern Organisationen.

Von Ad. Niklaus.

Im Bewusstsein, dass gewisse Ziele nur erreicht werden können, wenn sich verwandte Berufsverbände zu einer höhern Dachorganisation vereinigen, schlossen sich im Frühjahr 1913 die Beamten, Angestellten und Arbeiter der eidgenössischen, kantonalen und Gemeinde-Verwaltungen zu einer **Vereinigung der Festbesoldeten des Kantons Bern** zusammen.

„Unser erstes Ziel ist eine gerechte Verteilung der Steuerlasten durch eine Totalrevision der Steuergesetze“ steht in Nr. 1 des Korrespondenzblattes vom August 1913. Dieses Ziel wurde unentwegt verfolgt, und die Steuergesetzrevision von 1918 zeigt deutliche Spuren dieser Arbeit. Auch Versicherungsfragen, das passive Wahlrecht des öffentlichen Personals, Finanzfragen der öffentlichen Verwaltungen, die Teuerungszulagen, sowie Rechtsfragen aller Art spielten in den Verhandlungen eine Rolle.

Die Vereinigung der Festbesoldeten musste in dem Masse an Zugkraft verlieren, als die schweizerischen Verbände des öffentlichen Personals (Eisenbahner, Postpersonal, Verband des Personals öffentlicher Dienste u. a.) stärker wurden. Nach dem Kriege war das Interesse an einer solchen Vereinigung so gering geworden, dass nur noch spärliche Reste übrigblieben.

Der Grundsatz, dass ein Zusammengehen verwandter Verbände in gewissen Fällen notwendig ist, bleibt bestehen. Er findet auch in unsern Statuten Ausdruck in der Bestimmung des Art. 1, lit. h, wo gesagt wird:

„Insbesondere stellt sich der Verband folgende Aufgaben:

- h. Pflege der Solidarität und kollegialer Beziehungen zwischen den Mitgliedern, Fühlungnahme und gemeinsames Vorgehen mit andern Beamten- und Angestelltenverbänden behufs gemeinschaftlicher Wahrung der Interessen der Beamten-, Angestellten- und Arbeiterschaft.“

In Befolgung dieser Aufgabe pflegt unser Verband mit dem uns nahestehenden **Bernischen Lehrer-Verein (B. L. V.)** seit Jahren gute Beziehungen, die im Jahre 1929 sogar zum Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung über die Zusammenarbeit beider Organisationen führte.

Auch mit dem Verband des Personals öffentlicher Dienste (V. P. O. D.) konnte nach Abklärung und Beseitigung einiger Differenzen eine erfreuliche Zusammenarbeit herbeigeführt werden. So wurde z. B. die grosse Besoldungseingabe vom Jahre 1929 und später verschiedene kleinere Eingaben gemeinsam eingereicht. In den letzten Jahren wurden zahlreiche Konferenzen der drei direkt interessierten Verbände abgehalten, wobei in den meisten Fällen eine einheitliche Stellungnahme erzielt werden konnte.

Als sich im Jahre 1932 auf schweizerischem Gebiet die „**Nationale Aktionsgemeinschaft für wirtschaftliche Verteidigung**“ (N. A. G.) bildete, die sich die Verwirklichung eines Wirtschaftsprogrammes zum Ziele setzte, das den Interessen der gesamten Arbeitnehmerschaft Rechnung tragen sollte, wurden auch wir vor die Frage des Anschlusses an eine schweizerische Organisation gestellt. Nach reiflicher Erwägung hat der Zentralvorstand in seiner Sitzung vom 26. November 1932 den Beitritt zur N. A. G. beschlossen, und die Abgeordnetenversammlung vom 28. Januar 1933 hat diesen Beschluss einstimmig gutgeheissen. — Die N. A. G. umfasst fast alle Arbeitnehmerverbände, die weder im Schweiz. Gewerkschaftsbund noch im Foederativverband des öffentlichen Personals organisiert sind. Unsere Mitarbeit beschränkte sich bis heute auf die Abwehrkämpfe beim Lohnabbau und die Unterstützung der Initiative für die Krisensteuer, sowie auf die Unterstützung einiger Gesetzesvorlagen auf kantonalem Boden.

Diese Zusammenarbeit hat sich bewährt. Sie bedarf noch des weiteren Ausbaues, möglicherweise in etwas anderer Form, da der Anschluss an eine schweizerische Spitzenorganisation des kantonalen und Gemeinde-Personals in Prüfung ist.

Die Hilfskasse.

Von O. Peter.

Diese segensreiche Institution war von Anfang an ein Hauptziel unseres Verbandes und ist zum grossen Teil sein Verdienst.

In dem bereits erwähnten Vortrag, den auf Einladung der Verbandsleitung Dr. Hermann Renfer, kommerzieller Experte des Eidgenössischen Versicherungsamtes in Bern, an der Generalversammlung vom 24. August 1913 hielt und der im Druck erschienen ist, wurde nachgewiesen, wie rückständig die Schweiz in der Fürsorge für die Beamten gegenüber anderen Ländern, wie Deutschland, Oesterreich, Frankreich, aber auch Belgien, Holland, Dänemark und Finnland geblieben war. Im Bund war die Frage seit 1863 in Prüfung, ein Gesetz aber in der Volksabstimmung von 1891 sogar mit Hilfe vieler eidgenössischer Beamter verworfen worden. 1913 waren sieben Kantone schon zu einer definitiven Regelung gekommen, in 8 war die Frage noch gar nicht erörtert worden.

Der Kanton Bern war nicht ohne fürsorgliche Einrichtungen für einzelne Personalgruppen. So erhielten die Hochschulprofessoren schon seit 1834 nach 15 Dienstjahren $\frac{1}{3}$ ihres festen Gehaltes, die Geistlichen gemäss Gesetz von 1874 nach 30jähriger Dienstzeit, in Notfällen schon vorher, ein Leibding von der Hälfte der Staatsbesoldung. Der Staat hatte die Verpflichtung zur Ausrichtung von Leibgedingen schon in der Restaurationsperiode nach der Saekularisation der Kirchengüter übernommen. Auch für die Seminarlehrer war 1875 in ähnlicher Weise vorgesorgt und 1877 wurde für die Mittellehrer, die wenigstens 10 Dienstjahre hatten, ein Leibgeding in der halben Höhe des Gehaltes festgesetzt. 1894 wurde für Primarlehrer und -lehrerinnen ein bescheidenes Leibgeding von Fr. 280.— bis 400.— nach 30 resp. 20 Dienstjahren bewilligt. Daneben bestand bereits die Lehrerversicherungskasse, die Pensionen an invalide Mitglieder bis auf 60 % der Besoldung, an Witwen die Hälfte hievon und an Kinder $\frac{1}{10}$ bis zum 17. Jahr ausrichtete.

1905 wurde die Invalidenkasse des bernischen Landjägerskorps neu geordnet und auf die gleichen Leistungen gebracht wie die Lehrerversicherungskasse.

Der Verein bernischer Bezirksbeamter errichtete auf 1. Januar 1912 einen Fonds, der die Schaffung einer Invaliden-, Witwen- und Waisenversorgung fördern sollte. Die Mitglieder wurden verpflichtet 5 %, die über 45 Jahre 10 % der Besoldung bis zu einem Maximum von Fr. 4000.— einzuzahlen. Für die grosse Masse des eigentlichen Staatspersonals bestand keinerlei fürsorgliche Einrichtung für die Zeit des Alters, der Invalidität, geschweige denn für die Hinterbliebenen im Todesfalle.

Anlässlich der Besoldungsreform nahm die Finanzdirektion 1905 einen Anlauf zur Prüfung dieser Frage. Professor Graf wurde mit der Ausarbeitung eines Gutachtens samt Statutenentwurf beauftragt, die beide 1907 bereits vorlagen. Dann aber blieb es still, bis unser Verband das Postulat wieder aufnahm und in unablässigen Bemühungen bis zu seiner Verwirklichung verfolgte. Unter Führung unseres verdienten Verbandsmitgliedes Fürsprecher A. Raaflaub behielt die Verbandsleitung mit unbeugsamem Optimismus die grosse Aufgabe fest im Auge und liess sich auf keine halben Lösungen ein.

Endlich wurde im Besoldungsdekret vom 15. Januar 1919 der Grundstein gelegt mit den einfachen aber inhaltreichen Sätzen: „Der Staat errichtet für seine Beamten, Angestellten und Arbeiter eine Hilfskasse. Das bezügliche Dekret ist so zeitig zu erlassen, dass die Kasse ihre Tätigkeit innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Dekretes aufnehmen kann.“

Professor C. Moser, der damals als Direktor des Eidgenössischen Versicherungsamtes bereits an den oben erwähnten Vorarbeiten von Professor Graf beteiligt war, wurde als technischer Experte beigezogen, wie er auch in der eidgenössischen Regelung der gleichen Frage ein gewichtiges Wort mitsprach. Am 30. September 1919 trat das Bundesgesetz über die eidgenössische Hilfskasse in Kraft und die Statuten vom 6. Oktober 1920 dienten dem kantonalen Dekret als Vorbild. Ganz besonderer Dank gebührt Professor Dr. Moser sel. für die verständnisvolle Weise, wie er die Interessen der Mitgliedschaft und des Staates zusammenzuführen wusste und auch später als Mitglied der Verwaltungskommission vertrat.

Am 9. November 1920 wurde das Dekret über die Hilfskasse vom Grossen Rate beschlossen und auf den 1. Januar 1921, den-

selben Zeitpunkt wie die eidgenössische Institution, in Funktion gesetzt.

Hiermit war ein auch für bernische Verhältnisse grosszügiges Werk geschaffen, das bestimmt war, nicht nur fürsorglich für das Staatspersonal zu sein, sondern eine Verjüngung der Arbeitskräfte des Staatsbetriebes herbeizuführen. Gerade um diese Wirkung zu ermöglichen, wurde das gesamte, am 1. Januar 1921 im Dienste stehende Personal ohne Rücksicht auf Alter und Gesundheitszustand aufgenommen, unter Anrechnung aller Dienstjahre. Es hätte übrigens keine Möglichkeit bestanden, das während der Kriegszeit arg mitgenommene Personal zu höheren Leistungen heranzuziehen. Hiefür war die frühere Besoldung und Entlohnung zu gering. Das Personal verfügte über keine Reserven. Hätte es aber nicht eine ungeheure Härte bedeutet, wenn die ältern Beamten und Angestellten, die während langen Jahren bei geringem Lohn ihre volle Arbeitskraft dem Staate hingegeben hatten und die auf die Pensionierung warteten, ganz oder teilweise von ihr ausgeschlossen worden wären?

Allen den Vertretern der Regierung, des Grossen Rates, aber auch des Verbandes und seiner Mitgliedschaft, die sich bemüht haben, ein Werk weitherzigster Solidarität zu schaffen, gebührt Dank und hohe Anerkennung.

Am 10. Januar 1921 fand die erste Sitzung der Verwaltungskommission und dem Vorsitz von Herrn Finanzdirektor Volmar statt. Als Staatsvertreter waren vom Regierungsrate gewählt worden die Herren Professor Dr. Moser, Grossrat Bühlmann, der sich als Präsident der grossrätlichen Kommission für die Schaffung des Dekretes in verdienstvoller Weise eingesetzt hatte, Grossrat Girod und Nationalrat Spychiger, der auch Mitglied der Verwaltungskommission der eidg. Versicherungskasse war. Als Vertreter des Personals wurde bis zur definitiven Wahl durch die Abgeordnetenversammlung der Kasse vom Verband provisorisch ernannt die Herren Fürsprecher A. Raaflaub, Sekretär der Polizeidirektion, Ludwig, Kanzleichef der Unterrichtsdirektion, Bärtschi, Sekretär des Untersuchungsrichteramtes, und Gränicher, Fourrier des Landjägerkorps. Sie wurden denn auch von der Abgeordnetenversammlung bestätigt. 1922 trat an Stelle von Herrn Ludwig der Präsident des Verbandes, Gerichtspräsident O. Peter, 1924 an Stelle von Herrn Gränicher der Sekretär des Verbandes, Dr. Luick, und 1933 an Stelle des Herrn Bärtschi Herr E. Meyer, Adjunkt des Staatsarchivs.

Die Kasse wurde schon im ersten Jahre stark in Anspruch genommen. Die Auszahlungen betragen 1921 Fr. 396'600.—. Der während der Jahre 1919/1920 von Staat und Personal (5%) geöffnete Fonds belief sich auf 2,143 Millionen. Dass die Kasse ein grosses versicherungstechnisches Defizit aufwies, dessen war man sich von allem Anfang an klar bewusst.

So bestimmt denn der § 53 lit. d., dass „die Leistungen des Staates bestehen aus ausserordentlichen Beiträgen zur Verzinsung und Tilgung des Fehlbetrages der Bilanz, der für die Kasse durch die Aufnahme des gesamten bisherigen Personals entsteht“. Und § 54 sieht vor, „dass regelmässige jährliche Zuwendungen (§ 53 lit. d) längstens nach Verlauf einer Periode von 5 Jahren vorzunehmen sind, wobei vorher das Gutachten eines Sachverständigen einzuholen und dem Grossen Rate vorzulegen ist“.

Unsere Vertreter in der Verwaltungskommission unterliessen in keiner Etappe der folgenden Entwicklung, auf diese Bestimmung hinzuweisen und zu verlangen, dass ihr nachgelebt werde. Zunächst drückten sie jedoch noch andere schwere Sorgen.

Als im Jahre 1922 die Besoldungen wieder dekretsgemäss festgesetzt und die Teuerungszulagen dahinfielen, wurde trotz aller Anstrengungen des Verbandes in § 86 bestimmt, dass die Besoldungserhöhung gegenüber dem 1919er-Dekret in der Hilfskasse als Teuerungszulage behandelt und als solche nicht versichert werden sollte. Die Bestimmung wurde zeitlich beschränkt bis 1. Januar 1924. Allein trotz dieser klaren Vorschrift, trotz des einstimmigen Beschlusses der Abgeordnetenversammlung vom 31. Oktober 1923, trotz Resolution einer Platzversammlung vom 5. November 1923, trotz einstimmigen Beschlusses der Verwaltungskommission vom 7. November 1923 und trotz Anerkennung der Notwendigkeit der Beseitigung des Ausnahmezustandes im regierungsrätlich genehmigten Verwaltungsbericht der Finanzdirektion vom 25. Juli 1923 unterbreitete der Regierungsrat dem Grossen Rate eine Vorlage, die die Verlängerung dieses unhaltbaren Zustandes auf ein weiteres Jahr vorsah, weil der Staat nicht in der Lage sei, die ihm auffallenden Monatsbeträge zu leisten. Der Grosse Rat beschloss nach Antrag der Regierung mit 97 gegen 70 Stimmen, entgegen unserer Eingabe vom 13. November 1923, um das Prestige der Regierung zu stützen.

Nun begann ein Ringen des Verbandes um das Recht der Mitglieder, denn die Pensionen betragen im günstigsten Fall 50-55% der effektiven Besoldung, statt 70%. Und es gelang tatsächlich

im Dekret vom 18. November 1924, auf 1. Januar 1925 die Versicherung der tatsächlichen Besoldung anzupassen. Dies hatte zur Folge, dass auch die Mitglieder finanziell schwer belastet wurden, indem sie vier Monatsbeträge der Erhöhung nachträglich in die Hilfskasse einschiessen mussten. Die Einzahlung der Monatsbeträge des Staates erfolgte tatsächlich erst im Jahre 1928, wurden aber bis dahin zu 5% verzinzt.

Leider liess sich diese Anpassung nicht ohne gewisse Verschlechterungen von Besoldungsvorschriften für das Personal erreichen (z. B. verkürzter Besoldungsnachgenuss etc.); bedauerlich aber war, dass der damalige Finanzdirektor, Prof. Volmar, dem Drucke der einsetzenden scharfen Wirtschafts- und Finanzkrise nachgab und sich zu finanziellen Verschlechterungen, wie z. B. die Uebernahme der Verwaltungskosten durch die Kasse, statt durch den Staat, herbeiliess und sie beim Grossen Rate durchsetzte. Da die Kasse glücklicherweise damals ihren Fonds jährlich noch aufbauen konnte, glaubte er vermutlich nicht an ihre finanziell schwierige Lage, trotz aller aufklärenden Voten von Professor Moser. Statt ausserordentliche Zuwendungen zu machen, wurden der Kasse in dekretswidriger Weise während einiger Jahre die Monatsbeträge des Staates der aus dem Staatsdienst austretenden Mitglieder entzogen, bis in der Verwaltungskommission dagegen protestiert wurde. Folgeschwer war auch der Beschluss des Grossen Rates, die oben erwähnten ausserordentlichen Zuwendungen nach Art. 53 lit. d um weitere 5 Jahre hinauszuschieben. Dies hat sich bitter gerächt.

Die Verwaltungskommission gab trotz des Aufschubes Herrn Dr. Friedli den Auftrag, das vorgesehene Gutachten über den Stand der Hilfskasse auszuarbeiten. Das gewissenhafte Gutachten, das am 22. Januar 1927 der Verwaltungskommission abgeliefert wurde, fand allseitig grosses Interesse. Es stellte, trotzdem die Entwicklung eher günstiger war als erwartet wurde, eine Belastung der Kasse von Fr. 43'000'000.— fest, der gegenüber nur ein Fonds von 11 Millionen Franken bestand, also ein versicherungstechnisches Defizit von 32 Millionen Franken.

Nun wäre es wohl am Platze gewesen, zum mindesten mit der Verzinsung des Fehlbetrages gemäss § 53 lit. d des Hilfskassendekretes zu beginnen. Der neue Finanzdirektor, Dr. Guggisberg, hatte wohl die Einsicht in die Konsequenzen, die die Unterlassung nach sich ziehen musste, aber er fand nicht das nötige Verständnis und die nötige Unterstützung für eine entscheidende Tat. So

wurden denn in den noch günstigen Jahren 1928, 1929 und 1930 nur insgesamt Fr. 350'000.— ausserordentlicherweise einbezahlt, ungefähr der Betrag, der der Kasse früher, wie erwähnt, entgegen den Bestimmungen des Dekretes entzogen worden war.

Unterdessen wuchsen die Ausgaben, die Auszahlungen an die Versicherten waren im Jahre 1930 auf 2³/₄ Millionen angestiegen. Im Jahre 1922 waren durch Gesetz auch die Geistlichen in die Hilfskasse aufgenommen worden, 1924 war die Vereinfachung der Bezirksverwaltung auf Kosten der Hilfskasse durchgeführt worden, Massnahmen, die die Hilfskasse ohne entsprechende Gegenleistungen belasteten.

Die Schwierigkeiten wurden für die Kasse zusehends grösser. Ein neues Gutachten des Mathematikers Dr. Friedli vom 5. Juni 1933 zeigte mit aller Deutlichkeit anhand der bisherigen Entwicklung, dass Hilfe nottat. Sein Sanierungsvorschlag trug den finanziellen Schwierigkeiten des Kantons weitgehend Rechnung. Schon 1933 reichten die ordentlichen Einnahmen zur Deckung der Ausgaben nicht mehr, und es mussten teilweise die Zinserträge in Anspruch genommen werden. Immer dringender wurden unsere Rufe nach Sanierung. Die Verwaltungskommission beschäftigte sich eingehend mit den Sanierungsvorschlägen. In entgegenkommender Weise erklärte sich das Personal zur Tragung weiterer Lasten bereit. Als im Jahre 1933 einem Lohnabbau von durchschnittlich 5% beigestimmt wurde, wurde die Bedingung der Sanierung der Hilfskasse gestellt. Aber die finanziellen Lasten des Kantons erschwerten unsere Bemühungen. Nach grossen Anstrengungen kam dann endlich das Dekret vom 7. Juli 1936 zustande. Staat und Personal mussten ihre Beiträge von 7 und 5% um je 2% erhöhen, die Beitragsbefreiung der mehr als 65jährigen Mitglieder wurde aufgehoben, die bisherigen Renten nach Abzug eines abzugsfreien Betrages um 10% gekürzt (die neuen Rentner werden nur noch von der abgebauten Besoldung rentenberechtigt), die Verwaltungskosten wurden wieder vom Staate übernommen und der Kanton garantierte einen Minimalzins von 4%. Der dekretsgemäss bei der Hypothekarkasse angelegte Fonds, der auf 20 Millionen angewachsen war und ursprünglich zu 4³/₄% verzinzt wurde, hatte nämlich nur noch 3¹/₂% Zins abgeworfen, was für die Kasse einen bedenklichen Ausfall bedeutete. Diese Sanierungsmassnahmen brachten an Mehreinnahmen und Minderausgaben rund eine Million Franken. Hart mussten sie erkämpft und aus Solidarität mussten Opfer gebracht werden, die wir als rechtlich

unzulässig erachteten (Rentenkürzung). In letzter Stunde musste sich der Verband energisch gegen den Antrag der Regierung zur Wehr setzen, die für einen grossen Teil ihrer Einzahlungen nur eine Schuldverpflichtung ausstellen und den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Dekretes in ihre Kompetenz stellen wollte. Beim Grossen Rate fanden wir glücklicherweise bei einsichtigen Männern aller Fraktionen Verständnis, und es sei hier speziell dem Kommissionspräsidenten, Gemeinderat Dr. Bärtschi in Bern, der Dank ausgesprochen für seine hingebende Erfüllung seiner nicht leichten und undankbaren Aufgabe.

Nun ist unser Schiffchen vorläufig wieder flott und die Kasse wird ihre hohen Aufgaben wieder erfüllen können. Aber noch wachsen die Leistungen der Kasse und noch haben die Verpflichtungen den Höhepunkt lange nicht erreicht. Ein neues Gutachten nach Ablauf dieses Jahres soll über die Aussichten der Zukunft Aufschluss geben. Doch dürfen wir zuversichtlich hoffen, dass das grosse, mit vielen Opfern errichtete Werk, das so vielen für ihre alten und invaliden Tage schwere Sorgen abnimmt und das andererseits auch den Staat von vielen Lasten und Verpflichtungen entbindet, weiter Verständnis finden wird bei den verantwortlichen Behörden. Die nächsten Jahre sind gesichert, und wir glauben, dass die nun nicht mehr allzu grosse Mehrleistung, die notwendig sein wird, um auch die fernere Zukunft unserer Hilfskasse zu garantieren, vom Kanton aufgebracht werden wird. Herzlichen Dank allen denen, die sich für die Schaffung und den Bestand unserer Hilfskasse verdient gemacht haben!

Schlusswort.

Von W. Luick.

Wenn wir — rückschauend auf die 25-jährige Verbandstätigkeit — die Frage nach den Erfolgen stellen, so sind einige bemerkenswerte Tatsachen festzuhalten.

Im Zeitpunkt der Gründung und im ersten Jahrzehnt war die wirtschaftliche Lage des bernischen Staatspersonals keineswegs beneidenswert. Viele Selbständigerwerbende und zahlreiche in der Privatwirtschaft beschäftigte Beamte und Angestellte blickten den armen Schlucker, der in der Staatsverwaltung sein Brot verdienen musste, gerne über die Schulter an. Man hatte Mitleid mit ihm, der in ungebügelter Hose und mit blankgescheuerten Ellbogen neben dem gutgekleideten Mitbürger keine besonders gute Figur machte. Spricht man dagegen heute vom Staatspersonal, so handelt es sich stets um eine „privilegierte Klasse“, die keine Krise kennt und keine Not leidet, wenn Invalidität und Alter die Arbeitskraft gelähmt haben.

Wir wollen nicht gerade behaupten, das Verdienst an der bessern wirtschaftlichen und sozialen Lage des Staatspersonals komme ausschliesslich dem Verbands zu. Die Frage sei uns aber gestattet: **Wären wir heute in dieser von vielen beneideten Lage, wenn der Verband nicht existiert hätte?** Die Antwort mag jeder selbst geben.

Auch darüber wollen wir keine Zweifel bestehen lassen, dass die Finanzlage des Staates unsere wirtschaftliche und soziale Lage weitgehend mitbestimmt. Die Staatsfinanzen sind — wie das in unsern Kreisen schon oft erwähnt wurde — gleichsam der Ast, auf dem wir sitzen. Befindet sich der Staat in einer ungünstigen Finanzlage, so haben wir stets mit Rückwirkungen auf Besoldungen, Entschädigungen, ja auf das ganze Anstellungsverhältnis zu rechnen. Diese Erkenntnis muss uns bestimmen, den Staatsfinanzen alle Aufmerksamkeit zu schenken. Namentlich müssen wir durch restlose Pflichterfüllung dazu beitragen, dass die in der Verwaltung benötigten Finanzen richtig und sparsam verwendet

werden. Ueber das „Sparen“ durch Abbaumassnahmen haben wir allerdings nicht ganz die gleiche Auffassung wie gewisse Politiker und Staatsmänner. Unsere Ansicht über diesen Punkt haben wir schon oft begründet und können mit Genugtuung darauf hinweisen, dass uns die Entwicklung in allen Teilen recht gegeben hat. Alle Abbaumassnahmen haben nicht vermocht, die öffentlichen Finanzen in Ordnung zu bringen. Im Gegenteil, je mehr nach System Abbau „gespart“ wurde, umso ungünstiger entwickelten sich die Wirtschaftslage und damit die Staats- und Gemeindefinanzen.

Gesunde Staatsfinanzen sind nur möglich in einer blühenden Wirtschaft! Die Richtigkeit dieser Maxime beweist in eklatanter Weise die Entwicklung der jüngsten Zeit. Die Voraussetzungen für eine Gesundung der Wirtschaft und damit auch der öffentlichen Finanzen sind seit ca. einem Jahr vorhanden. Die Entwicklung des Aussenhandels, des Exportes, des Verkehrswesens, der Fremdenindustrie und z. T. auch der Inlandwirtschaft lässt berechnete Hoffnungen entstehen über eine weitere Besserung der Wirtschaftslage. Wenn diese Entwicklung anhält und den steigenden Kosten der Lebenshaltung auch noch die Anpassung der Einkommen folgt, dann wird der Chronist zum 50-jährigen Verbandsjubiläum schreiben können:

„Die Feier des 25-jährigen Bestehens des BSPV fiel in einen Zeitpunkt, der eine äusserst günstige Wirtschaftsentwicklung einleitete. Einsichtige Staatsmänner und Wirtschaftspolitiker verstanden es, das Wirtschaftsleben aller Erwerbskreise so zu fördern und zu leiten, dass die sozialen Ausgaben der Verwaltungen automatisch auf ein Minimum zurückgingen. Gleichzeitig verbesserten sich die Einkommensverhältnisse des arbeitenden Volkes und die Steuereinnahmen derart, dass die öffentlichen Schulden in relativ kurzer Zeit getilgt und die Steueransätze, die vorher auf nie erreichter Höhe standen, stark reduziert werden konnten. Diese Entwicklung blieb nicht ohne Einfluss auf die Stellung des öffentlichen Personals, das bei steigenden Besoldungen am allgemein einsetzenden sozialen und kulturellen Fortschritt grösseren Anteil nehmen konnte.“

Keiner von uns weiss, was die Zukunft bringt. Wir können nur hoffen, dass den sieben mageren Jahren eine lange Periode des Aufstieges und des Fortschrittes folgen möge.

Die Verbandsleitung wird — wie bis anhin — getreu den bewährten Grundsätzen folgen und zu allen Zeiten die Interessen der Verbandsmitglieder verfechten. Bei den Unterverbänden und bei jedem einzelnen Mitglied liegt es, sie in ihren Aufgaben zu unterstützen und durch restlose Solidarität den Willen zur Mitarbeit am Wohl des Verbandes zu dokumentieren.

Einigkeit macht stark!

Mitgliederbewegung 1912—1937 (Ende August)

Jahr	Einzelmitglieder	Mitglieder in Unterverbänden	Pensionierte	Total
1912	549	—	—	549
1914	ca. 600	—	—	600
1916	ca. 650	—	—	650
1918 Okt.	ca. 700	ca. 736	—	1436
1920 März	746	1156	—	1902
1922	584	1424	—	2008
1924	646	1586	—	2232
1926	579	1483	133	2195
1928	289	1913	163	2365
1930	81	2240	182	2503
1932	64	2337	221	2622
1934	40	2332	261	2633
1936	36	2316	301	2653
1937 Aug.	34	2347	305	2686

Verbandsbehörden 1937.

Abgeordnetenversammlung:

<i>Präsident:</i>	Berdez M. Staatsanwalt, Bern.
<i>Vize-Präsident:</i>	Bertschinger A., Regierungsstatthalter, Biel.
<i>Sekretär:</i>	Rindlisbacher Fr., Angestellter, Richteramt I, Bern.

Zentralvorstand:

<i>Präsident:</i>	Peter O., Oberrichter, Bern.
<i>Vize-Präsident:</i>	Niklaus A., Rechnungsführer, Landw'direktion, Bern.
<i>Sekretär-Kassier:</i>	Luick Dr. W., Verbandssekretär, Wabern.
<i>Beisitzer:</i>	Arni F., alt Technikumslehrer, Nidau, Benoit M., Gerichtspräsident, Münster, Christen E., Direktor, Ldw. Schule, Rütli-Zollikofen, Courant P., Pfarrer, Rüti b. Büren, Dietrich A., Wegmeister, Münchenbuchsee, Fischer F., Aufseher, Witzwil, Flühmann A., Angest., Betriebsamt, Burgdorf, Gasser H., Revisor, Kantonsbuchhaltere, Bern, Graa K., Angestellter, Grundbuchamt, Thun, Hürlimann Ernst, Vizeoberpfleger, Bellelay, Kohler Dr. W., Bibliothekar, Gewerbemuseum, Bern, Maurer A., Maschinenmeister, Münsingen, Raaflaub A., Sekretär, Polizeidirektion, Bern, Rohrbach A., Landjägerfourier, Bern, Spichti J., Kreiskommandant, Thun, Thomet A., Wegmeister, St. Immer, Wenger F., Strassenverkehrsamt, Bern, Widmer M., Angest., Reg.-Statthalteramt, Münster.
<i>Protokoll:</i>	Kneubühl P., Sekretariatsangestellter, Bern.

Geschäftsleitung:

<i>Präsident:</i>	Peter O., Bern.
<i>Vize-Präsident:</i>	Niklaus A., Bern.
<i>Sekretär:</i>	Luick Dr. W., Wabern.
<i>Beisitzer:</i>	Raaflaub A., Bern, Rohrbach A., Bern.